

Personalstandstatistik 2024

Erhebungsunterlagen

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz und Erläuterungen zur Statistik	2
2. Datensatzbeschreibung	6
3. Schlüsselverzeichnis zu den Eingabefeldern	8

Fachauskünfte: Dominik Sali 0711 / 641 – 2952
 Susanne Göttermann 0711 / 641 – 2776

personalstand@stala.bwl.de

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Personalstandstatistik wird jährlich zum Stichtag 30. Juni als Totalerhebung durchgeführt. Mit dieser Erhebung werden Daten über die Strukturen des Personals im öffentlichen Dienst ermittelt.

Die Daten dienen zusammen mit den Ergebnissen der Versorgungsempfängerstatistik als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamten-, Versorgungs- und Tarifrechts. Außerdem werden die Ergebnisse für Berechnungen über die zukünftige Entwicklung des Personalbedarfs sowie der Versorgungsberechtigten und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften verwendet.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 und § 9 FPStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 4 FPStatG sind bei den Ländern die zuständigen Landesminister/-innen und -senatoren/-innen oder die Leiter/-innen der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Sozialversicherungsträgern sowie den staatlichen und kommunalen Einrichtungen, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden (einschließlich der Zweckverbände), sind die Leiter/-innen dieser Erhebungseinheiten oder der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter der Länder zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit dem statistischen Ämtern der Länder zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie

zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

– vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

– entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt.

Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistik-portal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Löschung

Name und Anschrift der Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>

Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten und der rationalen Aufbereitung der Erhebung; sie enthält keine Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse.

Die Beschäftigungsbereichsnummer beinhaltet eine Kennzeichnung nach Gebietskörperschaften und Rechtsformen. Aufgabenbereich, Produkt-Nummer bzw. Einzelplan/ Kapitel beinhalten eine haushaltsrechtliche feste Kennnummer. Der Amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel und die Gemeindegemeinschaftsklasse sind von den Statistischen Ämtern vergebene feste Schlüsselnummern.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- eine Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Landesamtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO).

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Erläuterungen zur Statistik über das Personal im öffentlichen Dienst (Personalstandstatistik) zum 30. Juni 2024

Rechtlich selbstständige Forschungseinrichtungen

1 Abgrenzung des Personals

1.1 Personal-Ist-Bestand

Zum Personal-Ist-Bestand zählen alle Beschäftigten, die zum 30. Juni 2024 in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer berichtspflichtigen Einrichtung stehen und in der Regel Gehalt oder Entgelt aus Haushaltsmitteln dieser Stelle beziehen oder aus Drittmitteln finanziert werden (z. B. Stiftungsprofessuren).

Hierzu gehören:

- Dauerbeschäftigte, Beschäftigte in Ausbildung, Beschäftigte mit Zeitvertrag,
- Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/ Beamtinnen, Arbeitnehmer,
- Geringfügig (Allein)Beschäftigte,
- Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag,
- Beschäftigte, die an andere Einrichtungen ausgeliehen werden, sofern ein entgeltpflichtiger Arbeitsvertrag besteht,
- Beschäftigte, die eine Rente wegen (teilweiser) Erwerbsminderung (EU-Rente) beziehen und bei der Einrichtung weiterbeschäftigt sind (§ 96a SGB VI),
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II erhält, sofern diese in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis stehen,
- Beschäftigte, die Mutterschaftsgeld bzw. Mutterschutzlohn oder wegen längerer Arbeitsunfähigkeit Krankengeld erhalten, auch nach Ende des Krankengeldbezugs (Aussteuerung).

1.2 Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte

Nicht zu melden sind:

- Geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigungen sowie kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV),
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ kein Arbeitsverhältnis vorliegt,
- Personen in einer Einstiegsqualifikation nach § 54a SGB III; durch Abschluss eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung wird weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis begründet,
- Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben,
- Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von Mitarbeitern der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden,
- Beschäftigte in einem indirekten Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung (z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden),
- Beschäftigte mit Werkvertrag (auch Lehrbeauftragte),

- Nebenberuflich tätige Honorarkräfte, z. B. Musiklehrer/ -lehrerinnen,
- Leiharbeitnehmer,
- Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis ruht, weil sie eine Rente (wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung) auf Zeit beziehen (näheres siehe z. B. § 33 Abs. 2 TVöD/ TV-L, frühere EU-Rente),
- Beamte/ Beamtinnen im Vorruhestand,
- Freiwillig Wehrdienstleistende oder Personen in Freiwilligendiensten nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz –BFDG oder Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten –JFDG sowie
- Praktikanten/ Praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist.

2 Merkmale

Für jeden Beschäftigten sind die Merkmale nach §§ 6 und 9 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) zu erfassen. Hinweise und eine genauere Beschreibung der einzelnen zu meldenden Merkmale sowie die zur Verschlüsselung benötigten Signierschlüssel werden in den Anlagen zur Datensatzbeschreibung PSFUE des entsprechenden Eingabefeldes (EF) beschrieben.

Die wesentlichen Merkmale sind:

- Aufgabenbereich in EF5, EF6 oder EF42 (wird vom Statistischen Landesamt vorgegeben)
- Geschlecht in EF7
- Geburtsmonat und -jahr in EF8 und EF9
- Art, Dauer und Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisse in EF10 bis EF12
- Einstufung in EF13
- Dienst- oder Arbeitsort bzw. bei Beamten/ Beamtinnen auch der Wohnort in EF14 bzw. EF20
- Stufen einer Bezügetabelle in EF17
- Familienzuschlag bei Beamten/ Beamtinnen in EF18 und EF19
- Arbeitszeit-Faktor in Prozent in EF21U1
- Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni 2024 sowie weitere Bezügebestandteile in EF23U2 und EF25
- Art des Tarifvertrages in EF43
- Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in EF47

Eine vollständige Liste der zu meldenden Merkmale finden Sie in der Datensatzbeschreibung PSFUE, die den Dateiaufbau der Datenmeldung beschreibt.

3 Forschungsmerkmale

Zusätzliche Merkmale sind von Einrichtungen für Forschung und Entwicklung gemäß § 2 Abs. 3 oder Absatz 5 FPStatG zu melden, und zwar:

- Bildungsabschluss in EF41U1
- Staatsangehörigkeit in EF41U2

- Art der Beschäftigung / Personalkategorie in EF48
- Wissenschaftsgebiet in EF50

Ausführliche Beschreibungen dazu sind in den Erhebungsunterlagen der betroffenen Berichtseinheiten in den Anlagen zur Datensatzbeschreibung PSFUE zu finden.

4 Inflationausgleichsprämie

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern eine Inflationausgleichsprämie (§ 3 Nummer 11c EStG) bis zu einem Betrag von 3.000 Euro in dem Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 steuer- und sozialabgabenfrei gewähren. Diese ist bei der Meldung zur Personalstandstatistik in den steuerpflichtigen Bruttobzügen (EF23U2) nicht zu berücksichtigen.

Datensatzbeschreibung eSTATISTIK.core - PSFUE Satzart F

Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt / Bemerkungen (siehe auch Anlage)
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Zeile 1				
BerichtseinheitID	1	10 (mind. 4)	Zeichenkette	In der Regel Berichtsstellennummer / Rechenzentrumsnummer
Ab Zeile 2				
Satzart	1	1	Zeichenkette	Satzart, hier ist für alle Datensätze der Wert "F" einzutragen
EF1	2	2	Zeichenkette	Kennzeichen für Bund-/Land-Material
EF2	3	2	Zeichenkette	Beschäftigungsbereich
EF3	4	7	Zeichenkette	Berichtsstellen-Nr.
EF4	5	12 (mind. 1)	Zeichenkette	Laufende Nummer des Beschäftigten
EF5	6	3	Zeichenkette	Staatlicher Aufgabenbereich Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 01, 02, 04, 11 - 13, 37, 39, 47, 49; sonst "leer".
EF6	7	3 (mind. 2)	Zeichenkette	Kommunaler Aufgabenbereich (GI-Nr.) (linksbündig, 2- oder 3-stellig) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 21 - 26, 48; sonst "leer". Ist EF10 = 4, 6; darf das Feld auch "leer" bleiben. Dieses Feld ist für Kommunen mit kameralem Rechnungswesen vorgesehen. Für doppisch buchende Kommunen ist in EF42 eine Produktnummer zu liefern. Ist dies der Fall, bleibt das Feld EF6 "leer".
EF7	8	1	Zeichenkette	Geschlecht Hinweis: Für alle Datensätze.
EF8	9	2	Zeichenkette	Geburtsmonat (01 - 12) Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld "leer" bleiben.
EF9	10	2	Zeichenkette	Geburtsjahr (z.B. 60 = 1960) Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld "leer" bleiben.
EF10	11	1	Zeichenkette	Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses Hinweis: Für alle Datensätze.
EF11	12	1	Zeichenkette	Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst "leer".
EF12	13	1	Zeichenkette	Art des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst "leer".
EF13	14	3	Zeichenkette	Laufbahngruppe/Einstufung Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst "leer".
EF14	15	8	Zeichenkette	Amtlicher Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes
EF17	16	2	Zeichenkette	Stufe einer Bezügetabelle, Grundentgelt- oder Entwicklungsstufe (01 - 15, 21 - 28, 30 - 37, 40, 41, 98, 99) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst "leer".
EF18	17	1	Zeichenkette	Familienstand im Familienzuschlag Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1 - 3, 7, 8; sonst "leer".
EF19	18	1	Zeichenkette	Kinderanteil im Familienzuschlag (oder Kinderzulage im Bereich des TV-H) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1 - 3, 7, 8; sonst "leer".
EF20	19	8	Zeichenkette	Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF12 = 1 - 3, 7, 8; sonst "leer".

Datensatzbeschreibung eSTATISTIK.core - PSFUE Satzart F

Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt / Bemerkungen (siehe auch Anlage)
	Position im Satz	Länge des Feldes		
EF21		3		Arbeitszeit-Faktor für den Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst "leer".
EF21U1	20	3	Ganzzahl	Arbeitszeit-Faktor in % 100 = Vollzeitbeschäftigte 001 - 099 = Teilzeitbeschäftigte
EF22		33		Postleitzahl und Gemeindennamen des Wohnortes Hinweis: Nur auszufüllen, wenn bei EF12 = 1 - 3, 7, 8 das Feld EF20 nicht besetzt werden kann; sonst "leer".
EF22U1	21	5	Zeichenkette	Postleitzahl
EF22U3	22	27 (mind. 0)	Zeichenkette	Gemeindennamen des Wohnortes
EF23		25		Bundes- bzw. landesinterne Zwecke sowie Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni
EF23U1	23	19 (mind. 0)	Zeichenkette	Bundes- bzw. landesinterne Zwecke
EF23U2	24	6	Ganzzahl	Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni, einschl. Altersteilzeitzuschlag und vermögenswirksamer Leistungen, ohne Einmalzahlungen (in vollen EUR). Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 6 - 9; sonst "leer".
EF25	25	3	Ganzzahl	Vermögenswirksame Leistungen (nur Arbeitgeberanteil) (in vollen EUR) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst "leer".
EF41		15		Bildungsabschluss und Staatsangehörigkeit
EF41U1	26	1	Zeichenkette	Bildungsabschluss (wird nicht erhoben)
EF41U2	27	3	Zeichenkette	Staatsangehörigkeit (wird nicht erhoben)
EF42	28	6 (mind. 3)	Zeichenkette	Produktnummer der kommunalen HH-Systematik (linksbündig) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 21 - 26, 48; sonst "leer". Ist EF10 = 4, 6; darf das Feld auch "leer" bleiben. Dieses Feld ist für Kommunen mit doppischem Rechnungswesen vorgesehen. Für kameral buchende Kommunen kann in EF6 eine Gliederungs-Nr. geliefert werden. Ist dies der Fall, kann das Feld EF42 auch "leer" bleiben.
EF43	29	2	Zeichenkette	Art des Tarifvertrages Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4, 5; sonst "leer".
EF47	30	4	Ganzzahl	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (auf zwei Nachkommastellen gerundet, ohne Kommastelle) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7, 9; sonst "leer". Beispiel: 40 Stunden sind als 4000 anzugeben, anteilige Minuten sind in Dezimalstellen umzurechnen!
EF48	31	1	Zeichenkette	Art der Beschäftigung / Personalkategorie
EF49	32	5	Zeichenkette	BerichtstellenNr Forschung
EF50		25*5		Wissenschaftsgebiet des Beschäftigten
EF50U1	33	2	Zeichenkette	Wissenschaftsgebiet
EF50U2	34	3	Ganzzahl	Prozentualer Anteil an Wissenschaftsgebiet

Schlüsselverzeichnisse zu den Eingabefeldern der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Vorbemerkung:

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) bilden die Haupttarifwerke bei den öffentlichen Arbeitgebern ab.

Die Merkmale EF13, EF17, EF18 und EF19 der DSB-PS010-2024, die tarifvertraglichen Regelungen abbilden, sind dabei von der Art des Tarifvertrags abhängig (siehe hierzu EF43).

Bei Anwendung von Tarifverträgen, deren Bezügetabellen ähnlich wie im TVöD oder im TV-L aufgebaut sind, ist in **EF43** die „Art des Tarifvertrags“ ebenfalls mit „29“ (angelehnter TV) zu belegen. Hierbei kann neben der tarifvertraglichen Entgeltgruppe in **EF13** auch die tarifvertragliche Stufe der Erfahrungsstufe des TVöD/ TV-L/ TV-H zugeordnet werden, wenn dies möglich ist. Ansonsten kann auch hier der Schlüssel „98“ verwendet werden.

Für einige Tarifverträge, wie z. B. Tarifverträge für Ärzte (TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA), sind in EF43 (Art des Tarifvertrages) gesonderte Schlüssel zu vergeben.

Hinweis:

Für rechtlich selbständige Forschungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform ist ab 2022 der abweichende Datensatz PSFUE über eSTATISTIK.core zu melden, der neben den hier beschriebenen Merkmalen des Datensatzes PS010 gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 5 FPStatG zusätzlich den Bildungsabschluss, die Staatsangehörigkeit, die Art der Beschäftigung und das Wissenschaftsgebiet für jeden Beschäftigten erfasst.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den Erhebungsunterlagen für die Datensatzbeschreibung PSFUE.

Änderungen / Ergänzungen gegenüber dem Vorjahr sind gelb markiert

Abkürzungen

AAppo	=	Approbationsordnung für Apotheker
AT-Angestellte	=	Außertarifliche Angestellte
ATZ	=	Altersteilzeitbeschäftigte
A, B, C, W, R	=	Besoldungsordnungen für Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, Soldaten/ Soldatinnen und DO-Angestellte
BBG	=	Bundesbeamtengesetz
BBesG	=	Bundesbesoldungsgesetz
BBiG	=	Berufsbildungsgesetz
BetrVG	=	Betriebsverfassungsgesetz
BPersVG	=	Bundespersonalvertretungsgesetz
DRiG	=	Deutsches Richtergesetz
hD, gD, mD, eD	=	höherer -, gehobener -, mittlerer - und einfacher Dienst
DO-Angestellte	=	Dienstordnungsangestellte
E	=	Entgeltgruppe
EStG	=	Einkommensteuergesetz
FPStatG	=	Finanz- und Personalstatistikgesetz
HebG	=	Hebammengesetz
L	=	Sonderlaufbahnen gemäß § 24 BBesG oder entsprechender Regelungen in LBesG; Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sind dem gehobenen Dienst zuzuordnen
LBG	=	Landesbeamtengesetze
LBesG	=	Landesbesoldungsgesetze, z. B. Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
ö-r AV	=	öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis
PfIBG	=	Pflegeberufegesetz
S	=	Spitzenamt einer Laufbahngruppe
SvEV	=	Sozialversicherungsentgeltverordnung
SGB	=	Sozialgesetzbuch
TDL	=	Tarifgemeinschaft deutscher Länder
TV-Ärzte/ -VKA	=	TV für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken und an kommunalen Krankenhäusern
TV-H	=	TV für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen
Kraftfahrer TV	=	TV für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes
PkW-Fahrer-TV-L	=	TV über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder
PKW-Fahrer-TV-H	=	TV über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer/-innen des Landes Hessen
TV-L	=	TV für den öffentlichen Dienst der Länder
TV-EntgeltU-B/L	=	TV zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder
TV-Entgelt-H	=	TV zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Landes Hessen
TV-EUmw	=	Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer im kommunalen öffentlichen Dienst
TVÜ-Länder	=	Überleitungstarifverträge der Länder zur Regelung des Übergangsrechts
TVöD	=	TV öffentlicher Dienst
TVöD-B	=	TVöD für den Dienstleistungsbereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen
TVöD-K	=	TVöD für den Dienstleistungsbereich Krankenhäuser
TVöD-V	=	TVöD für den Bereich Verwaltung
TVÜ-Bund	=	Überleitungstarifverträge der Beschäftigten des Bundes
TVÜ-VKA	=	Überleitungstarifverträge der kommunalen Arbeitgeber zur Regelung des Übergangsrechts
TVHöD	=	TV für Studierende in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst
TVPöD	=	TV für Praktikanten/ -innen des öffentlichen Dienstes
TVPrakt/ TV Prakt-L	=	TV über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikanten/ -innen, z. B. TV über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/innen der Länder
TVSöD	=	TV für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst
TVdS-L	=	TV für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
T 1	=	Teilzeitbeschäftigte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten
T 2	=	Teilzeitbeschäftigte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten
TV	=	Tarifvertrag
VKA	=	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VO	=	Verordnung

Anlage zu EF1 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 1 = Bund/ Land

Hinweis: Für alle Datensätze!

00	=	Bund
01	=	Schleswig-Holstein
02	=	Hamburg
03	=	Niedersachsen
04	=	Bremen
05	=	Nordrhein-Westfalen
06	=	Hessen
07	=	Rheinland-Pfalz
08	=	Baden-Württemberg
09	=	Bayern
10	=	Saarland
11	=	Berlin
12	=	Brandenburg
13	=	Mecklenburg-Vorpommern
14	=	Sachsen
15	=	Sachsen-Anhalt
16	=	Thüringen

Anlage zu EF2 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 2 = Beschäftigungsbereich

Hinweis: Für alle Datensätze!

Bundesbereich

Bund

- 01 = Kernhaushalt ¹⁾
- 02 = Sonderrechnungen ²⁾
- 04 = Bundeseisenbahnvermögen

Rechtlich selbständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform

- 37 = Rechtlich selbständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (Bund ohne SGB) und deren unselbständige Einrichtungen

- 07 = Deutsche Bundesbank

Landesbereich

Land

- 11 = Kernhaushalt ¹⁾
- 12 = Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser ²⁾

Rechtlich selbständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform

- 47 = Rechtlich selbständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (Land ohne SGB) und deren unselbständigen Einrichtungen

Kommunaler Bereich

Gemeinden/ Gemeindeverbände (Gv.)

- 21 = Kernhaushalt ¹⁾
- 22 = Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser ²⁾
- 23 = Krankenhäuser der Gemeinden/ Gv. ³⁾

- 48 = Rechtlich selbständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (kommunal) und deren unselbständigen Einrichtungen

Zweckverbände

- 24 = Kernhaushalt
- 25 = Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser ²⁾
- 26 = Krankenhäuser der Zweckverbände ³⁾

¹⁾ Im Haushalt brutto geführte Ämter, Behörden, Gerichte und Einrichtungen.

²⁾ Als Sonderrechnung geführte rechtlich unselbständige Einrichtungen und Unternehmen.

³⁾ Als Sonderrechnung geführte rechtlich unselbständige Krankenhäuser.

Anlage zu EF2 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 2 = Beschäftigungsbereich

Hinweis: Für alle Datensätze!

Sozialversicherung

Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Bundes und Bundesagentur für Arbeit

30 = Betriebskrankenkassen privater Unternehmen (Bund)

31 = Krankenversicherung (Bund, ohne Betriebskrankenkassen privater Unternehmen)

32 = Unfallversicherung (Bund)

33 = Rentenversicherung (Bund)

34 = Knappschaftsversicherung

39 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform nach SGB (Bund)
und deren unselbstständige Einrichtungen

06 = Bundesagentur für Arbeit

Sozialversicherungsträger unter Aufsicht der Länder

40 = Betriebskrankenkassen privater Unternehmen (Land)

41 = Krankenversicherung (Land, ohne Betriebskrankenkassen privater Unternehmen)

42 = Unfallversicherung (Land)

43 = Rentenversicherung (Land)

49 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform nach SGB (Land)
und deren unselbstständigen Einrichtungen

Nachrichtlich:

05 = Beamte/ Beamtinnen der Postnachfolgeunternehmen

Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich (Funktionskennziffer der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012)

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 01, 02, 04, 11 - 13, 37, 39, 47, 49; sonst „leer“.

Fkz	Staatlicher Aufgabenbereich
-----	-----------------------------

011	= Politische Führung
012	= Innere Verwaltung
013	= Informationswesen
014	= Statistischer Dienst
015	= Zivildienst
016	= Hochbauverwaltung
019	= Sonstige allgemeine Staatsaufgaben
021	= Auslandsvertretungen (nur Bund)
022	= Internationale Organisationen
023	= Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
024	= Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland
029	= Sonstige auswärtige Angelegenheiten
031	= Bundeswehrverwaltung
032	= Deutsche Verteidigungsstreitkräfte
033	= Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte
036	= Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung
037	= Unterhaltssicherung
042	= Polizei
043	= Öffentliche Ordnung
044	= Brandschutz
045	= Bevölkerungs- und Katastrophenschutz
046	= Wetterdienst
047	= Schutz der Verfassung
051	= Gerichte und Staatsanwaltschaften
056	= Justizvollzugsanstalten
059	= Sonstige Rechtsschutzaufgaben
061	= Steuer- und Zollverwaltung
062	= Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung
111	= Unterrichtsverwaltung
112	= Öffentliche Grundschulen
113	= Private Grundschulen
114	= Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/ Förderschulen)
115	= Private weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/ Förderschulen)
124	= Öffentliche Sonderschulen/ Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs
125	= Private Sonderschulen/ Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs
127	= Öffentliche berufliche Schulen
128	= Private berufliche Schulen
129	= Sonstige schulische Aufgaben
132	= Hochschulkliniken
133	= Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien
134	= Private Hochschulen und Berufsakademien
137	= Deutsche Forschungsgemeinschaft
139	= Sonstige Hochschulaufgaben
141	= Förderung für Schülerinnen und Schüler
142	= Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs
144	= Förderung für Weiterbildungsteilnehmende
145	= Schülerbeförderung

noch Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich (Funktionskennziffer der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012)

Fkz	Staatlicher Aufgabenbereich
152	= Volkshochschulen
153	= Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)
154	= Ausbildung der Lehrkräfte
155	= Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte
162	= Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren
163	= Wissenschaftliche Museen
164	= Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)
165	= Forschung und experimentelle Entwicklung
167	= Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen
181	= Theater
182	= Musikpflege
183	= Museen, Sammlungen, Ausstellungen
184	= Zoologische und botanische Gärten
185	= Musikschulen
186	= Nichtwissenschaftliche Bibliotheken
187	= Sonstige Kulturpflege
188	= Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten
195	= Denkmalschutz und -pflege
211	= Verwaltungskostenerstattung SGB II (nur Bund)
219	= Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten
221	= Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)
222	= Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger)
223	= Unfallversicherung
224	= Krankenversicherung
225	= Arbeitslosenversicherung (nur Bund)
226	= Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)
227	= Pflegeversicherung
229	= Sonstige Sozialversicherungen
231	= Kindergeld, Kinderzuschlag
232	= Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz
233	= Wohngeld
235	= Soziale Einrichtungen
236	= Förderung der Wohlfahrtspflege
237	= Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
241	= Leistungen der Sozialen Entschädigung
243	= Lastenausgleich
244	= Wiedergutmachung
246	= Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
249	= Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen
251	= Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
252	= Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II
253	= Aktive Arbeitsmarktpolitik
259	= Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
261	= Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit
262	= Jugendsozialarbeit
263	= Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie
265	= Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen
266	= Weitere Aufgaben der Jugendhilfe

noch Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich (Funktionskennziffer der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012)

Fkz	Staatlicher Aufgabenbereich
270	= Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII
281	= Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
282	= Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
283	= Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB XII
284	= Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
285	= Weitere Leistungen nach dem SGB XII
286	= Leistungen nach dem SGB XII – nur Flächenländer
287	= Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
290	= Sonstige soziale Angelegenheiten
311	= Gesundheitsverwaltung
312	= Krankenhäuser und Heilstätten
313	= Arbeitsschutz
314	= Gesundheitsschutz
321	= Park- und Gartenanlagen
322	= Sport
331	= Umwelt- und Naturschutzverwaltung
332	= Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes
341	= Verwaltung für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
342	= Maßnahmen der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes
411	= Förderung des Wohnungsbaues
412	= Wohnungsbauprämie/ Vermögensbildung (nur Bund)
419	= Sonstiges Wohnungswesen
421	= Geoinformation
422	= Raumordnung und Landesplanung
423	= Städtebauförderung
430	= Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft)
511	= Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft
512	= Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung
521	= Agrarstruktur und ländlicher Raum
522	= Einkommenstabilisierende Maßnahmen
523	= Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung
531	= Forstwirtschaft und Jagd
532	= Fischerei
610	= Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen
623	= Wasserwirtschaft und Kulturbau
624	= Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken
625	= Küstenschutz
631	= Kohlenbergbau
632	= Sonstiger Bergbau
634	= Verarbeitende Industrie
635	= Handwerk und Kleingewerbe
638	= Baugewerbe
641	= Kernenergie
642	= Erneuerbare Energieformen
643	= Elektrizitätsversorgung
644	= Wasserversorgung
645	= Abwasserentsorgung
646	= Abfallwirtschaft
647	= Straßenreinigung

noch Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich (Funktionskennziffer der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012)

Fkz	Staatlicher Aufgabenbereich
649	= Sonstige Energie- und Wasserversorgung
651	= Handel
652	= Tourismus
661	= Banken und Kreditinstitute
669	= Sonstiges Geld- und Versicherungswesen
680	= Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen
691	= Betriebliche Investitionen
692	= Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur
711	= Verwaltung für Straßen- und Brückenbau
712	= Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen
719	= Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung
721	= Bundesautobahnen
722	= Bundesstraßen
723	= Landesstraßen
724	= Kreisstraßen
725	= Gemeindestraßen
726	= Straßenbeleuchtung
729	= Sonstiger Straßenverkehr
731	= Wasserstraßen und Häfen
732	= Förderung der Schifffahrt
741	= Öffentlicher Personennahverkehr
742	= Eisenbahnen
750	= Luftfahrt
771	= Post- und Telekommunikation
772	= Rundfunk und Fernsehen
790	= Sonstiges Verkehrswesen
811	= Grundvermögen
812	= Kapitalvermögen
813	= Sondervermögen
860	= Sonstiges (für Lotterie, Lotto, Toto)

Anlage zu EF6 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 6 = Kommunalen Aufgabenbereich

(gemäß VwV Verwaltungsvorschrift Gliederung und Gruppierung der Haushalte der Gemeinden bzw. Nr. 9 der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen des Innenministeriums Baden-Württemberg)

Hinweis:

Nur dann auszufüllen, wenn EF2 = 21 - 26, 48; sonst „*leer*“ (**linksbündig 2- oder 3-stellig**). Bei EF10 = 4, 6 darf das Feld auch „*leer*“ bleiben. Jedem Beschäftigten kann nur eine Gl.-Nr. zugeordnet werden. Ist ein Beschäftigter in Aufgaben tätig, denen mehrere Gl.-Nrn. zugeordnet werden können, ist die Gl.-Nr. des Schwerpunktes anzugeben.

Die Aufgabenbereiche entsprechen den in den kommunalen Haushalten angegebenen Aufgaben. Für kameral buchende Kommunen ist die Gliederungsnummer die maßgebliche Systematik. Im doppischen Rechnungswesen werden hingegen „*Produkte*“ angegeben. **Die diesem Eingabefeld zu Grunde liegenden Gliederungsnummern der kommunalen Haushaltssystematik sind für kameral buchende Kommunen vorgesehen. Für doppisch buchende Kommunen soll in EF42 eine Produktnummer eingetragen werden.** Wird in EF42 eine Produktnummer geliefert, kann das Feld EF6 auch „*leer*“ bleiben.

Gl.-Nr.	Kommunaler Aufgabenbereich
00	= Gemeindeorgane
01	= Rechnungsprüfung
02	= Hauptverwaltung
03	= Finanzverwaltung
05	= Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung
06	= Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
07	= Planung und bauliche Durchführung von Neu-, Um- u. Erweiterungsbauten, Modernisierungen und Sanierungen einschl. Bauherrenleistungen und Beratungsleistungen <u>im Rahmen eines Gebäudemanagements</u> (ab 2015)
08	= Einrichtungen für Verwaltungsangehörige
09	= Begehung und Instandhaltung nach DIN 31051, Betrieb und Betreuung von technischen Anlagen an und in Gebäuden, Energiemanagement für kommunale Liegenschaften, Gebäudereinigung, Verwaltung und Bewirtschaftung bebauter Grundstücke, insbesondere Verwaltungsgebäude, Wohngebäude, Gewerbegebäude <u>im Rahmen eines Gebäudemanagements</u> (ab 2015)
10	= Polizei
11	= Öffentliche Ordnung
12	= Umweltschutzamt
13	= Feuerschutz
14	= Katastrophenschutz
15	= Verteidigungslastenverwaltung
20	= Schulverwaltung
211	= Grundschulen
213	= Haupt- und Werkrealschulen
215	= Grund-, Haupt- und Werkrealschulen im Schulverbund
218	= Grundschulförderklassen
221	= Realschulen
225	= Realschulen im Schulverbund mit Grund-, Haupt- oder Werkrealschulen
231	= Gymnasien, Kollegs
232	= Gymnasien im Schulverbund mit Realschulen
233	= Gymnasien im Schulverbund mit Grund-, Haupt-, Werkreal- oder Realschulen
24	= Berufliche Schulen
27	= Sonderschulen
281	= Gesamtschulen (integrierte und additive und keine Schul-/Bildungszentren)
282	= Gemeinschaftsschulen
285	= Freie Walddorfschule
290	= Schülerbeförderung
291	= Betreuungsangebote an Schulen
293	= Fördermaßnahmen für Schüler
294	= Sachkostenbeiträge
295	= Sonstige schulische Aufgaben

Anlage zu EF6 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 6 = Kommunaler Aufgabenbereich

(gemäß VwV Verwaltungsvorschrift Gliederung und Gruppierung der Haushalte der Gemeinden bzw. Nr. 9 der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen des Innenministeriums Baden-Württemberg)

Gl-Nr.	Kommunaler Aufgabenbereich
30	= Verwaltung kultureller Angelegenheiten
31	= Wissenschaft und Forschung
321	= Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen, Ausstellungen
323	= Zoologische und Botanische Gärten
331	= Theater
332	= Musikpflege (ohne Musikschulen)
333	= Musikschulen
34	= Heimat- und sonstige Kulturpflege
350	= Volkshochschulen
352	= Büchereien
355	= Sonstige Volksbildung
360	= Naturschutz und Landschaftspflege
365	= Denkmalschutz und -pflege
37	= Kirchliche Angelegenheiten
400	= Allgemeine Sozialverwaltung
401	= Versorgungsverwaltung
404	= Verwaltung des Bürgergeldes und der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
405	= Verwaltung der Ausbildungsförderung
407	= Verwaltung der Jugendhilfe (ohne Verwaltung der eigenen Einrichtungen)
408	= Versicherungsamt
409	= Lastenausgleichsverwaltung
410	= Hilfe zum Lebensunterhalt
411	= Hilfe zur Pflege
413	= Hilfen zur Gesundheit
414	= Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten; Hilfen in anderen Lebenslagen
415	= Hilfe zum Lebensunterhalt (nur für Stadt- und Landkreise, ehemals LWV)
416	= Hilfe zur Pflege (nur für Stadt- und Landkreise, ehemals LWV)
418	= Hilfen zur Gesundheit (nur für Stadt- und Landkreise, ehemals LWV)
419	= Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (nur für Stadt- und Landkreise, ehemals LWV)
42	= Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes
431	= Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
432	= Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen
433	= Soziale Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
435	= Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
436	= Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
439	= Andere soziale Einrichtungen
44	= Kriegsopferfürsorge und ähnliche Maßnahmen
451	= Jugendarbeit
452	= Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
453	= Förderung der Erziehung in der Familie
454	= Übernahme von Teilnahmebeiträgen (§ 90 III SGB VIII; Finanzielle Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege); Leistungen an Tagespflegepersonen bei UA 459
455	= Hilfe zur Erziehung
456	= Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme
457	= Adoptionsvermittlung usw.

Anlage zu EF6 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 6 = Kommunalen Aufgabenbereich

(gemäß VwV Verwaltungsvorschrift Gliederung und Gruppierung der Haushalte der Gemeinden bzw. Nr. 9 der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen des Innenministeriums Baden-Württemberg)

GI-Nr.	Kommunaler Aufgabenbereich
--------	----------------------------

- | | |
|-----|---|
| 458 | = Übrige Hilfen (darunter z.B. auch Unterstützung selbstorganisierter Förderung, § 25 SGB VIII) |
| 459 | = Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII; die finanzielle Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 90 III SGB VIII ist beim UA 454 zu verbuchen) |
| 460 | = Einrichtungen der Jugendarbeit |
| 461 | = Einrichtungen der Jugendsozialarbeit,
u.a. Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende, Jugendwerkstätten |
| 462 | = Einrichtungen der Familienförderung |
| 463 | = Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind(ern) |
| 464 | = Tageseinrichtungen für Kinder <u>in Gruppen von 0 bis 6 Jahren</u> (§ 22a SGB VIII; die finanzielle Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 90 III SGB VIII ist beim UA 454 zu verbuchen) |
| 465 | = Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen, u.a. Aufwendungen für Suchtberatungsstellen |
| 466 | = Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme |
| 467 | = Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung |
| 468 | = Sonstige Einrichtungen |
| 469 | = Tageseinrichtungen für Kinder <u>in Gruppen von 7 bis 14 Jahren</u> (§ 22a SGB VIII; die finanzielle Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 90 III SGB VIII ist beim UA 454 zu verbuchen) |
| 47 | = Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege (auch Förderung privater Dritter, die soziale Aufgaben wahrnehmen; Förderung von Einrichtungen bei Abschnitt 43 oder 46) |
| 481 | = Unterhaltsvorschussgesetz |
| 482 | = Bürgergeld und Grundsicherung für Arbeitsuchende (nach SGB II) |
| 484 | = Landesblindenhilfe |
| 486 | = Vollzug des Betreuungsgesetzes |
| 488 | = Eingliederungshilfe nach SGB IX |
| 49 | = Sonstige soziale Angelegenheiten |
| 490 | = Krankenversorgung für Berechtigte nach § 276 LAG |
| 50 | = Gesundheitsverwaltung, Gesundheitsämter |
| 51 | = Krankenhäuser |
| 54 | = Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege |
| 55 | = Förderung des Sports |
| 56 | = Eigene Sportstätten |
| 57 | = Badeanstalten |
| 58 | = Park- und Gartenanlagen |
| 59 | = Sonstige Erholungseinrichtungen |
| 60 | = Bauverwaltung |
| 61 | = Städteplanung, Vermessung, Bauordnung |
| 62 | = Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge |
| 63 | = Gemeindestraßen |
| 65 | = Kreisstraßen |
| 660 | = Bundesstraßen |
| 665 | = Landesstraßen |
| 670 | = Straßenbeleuchtung |
| 675 | = Straßenreinigung, Winterdienst |
| 68 | = Einrichtungen für den ruhenden Verkehr |
| 69 | = Wasserläufe, Wasserbau |
| 70 | = Abwasserbeseitigung |

noch: Anlage zu EF6 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 6 = Kommunalen Aufgabenbereich

(gemäß VwV Verwaltungsvorschrift Gliederung und Gruppierung der Haushalte der Gemeinden bzw. Nr. 9 der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen des Innenministeriums Baden-Württemberg)

Gl-Nr.	Kommunaler Aufgabenbereich
72	= Abfallbeseitigung
73	= Märkte
74	= Schlacht- und Viehhöfe
75	= Bestattungswesen
76	= Sonstige öffentliche Einrichtungen
77	= Hilfsbetriebe der Verwaltung
78	= Förderung der Land- und Forstwirtschaft
790	= Fremdenverkehr
791	= Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr
792	= Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
80	= Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen
810	= Elektrizitätsversorgung
813	= Gasversorgung
815	= Wasserversorgung
816	= Fernwärmeversorgung
817	= Kombinierte Versorgungsunternehmen
818	= Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur
82	= Verkehrsunternehmen
83	= Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen
84	= Unternehmen der Wirtschaftsförderung
85	= Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
86	= Kur- und Badebetriebe
87	= Sonstige wirtschaftliche Unternehmen
88	= Allgemeines Grundvermögen
89	= Allgemeines Sondervermögen

Anlage zu EF7 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis EF7 = Geschlecht

Hinweis für alle Datensätze!

1	=	männlich
2	=	weiblich
3	=	divers
9	=	ohne Angabe (nach Geburtenregister)

Nach dem Personenstandsgesetz (PStG) kann eine Person, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, auch mit der Angabe „divers“ oder „ohne Angabe (nach Geburtenregister)“ eingetragen werden. Für diese Fälle ist bei Meldung in der Personalstandstatistik der Schlüssel „3“ bzw. „9“ zu verwenden.

Anlage zu EF8 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 8 = Geburtsmonat

Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld „leer“ bleiben.

01	=	Januar
02	=	Februar
03	=	März
04	=	April
05	=	Mai
06	=	Juni
07	=	Juli
08	=	August
09	=	September
10	=	Oktober
11	=	November
12	=	Dezember

Hinweis zum Geburtsmonat in EF8:

Der Geburtsmonat ist monatsgenau anzugeben. Eine Angabe für das 1. oder 2. Halbjahr ist in der Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes nicht ausreichend.

Hinweis zum Geburtsjahr in EF9:

Beim Geburtsjahr sind lediglich die letzten beiden Ziffern in EF9 anzugeben, z.B. 70 (= 1970).

Ab dem Geburtsjahr 2000, bitte ebenfalls die letzten beiden Ziffern in EF9 angeben, z.B.

00 (= 2000)

01 (= 2001)

02 (= 2002)

.

.

10 (= 2010)

Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Hinweis: Für alle Datensätze.

1 = Vollzeitbeschäftigte

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl (bei Lehrkräften die entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden) beträgt.

2 = Teilzeitbeschäftigte T1

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie **mindestens mit der Hälfte** der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

3 = Teilzeitbeschäftigte T2

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie mit **weniger als der Hälfte** der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

Hinweise zur Teilzeitbeschäftigung:

- Beschäftigte,

die **stundenweise** vergütet werden oder eine **Teilzeiterberufsausbildung** ausüben (nach § 7a BBiG darf die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit dabei nicht mehr als 50 Prozent betragen), sind entsprechend der vereinbarten Stundenzahl analog zuzuordnen.

- „Gleitender Übergang“ in den Ruhestand

Für Arbeitnehmer des Bundes sowie der Kommunen wurde im Jahre 2010 eine tarifvertragliche Regelung geschaffen. Arbeitnehmer, die „gleichzeitig eine Teilrente“ gemäß dem „**Falter-Arbeitszeitmodell**“ beziehen, sind danach als Teilzeitbeschäftigte nachzuweisen.

Bezogen auf den gesamten Zeitraum der Teilzeit sind sie entweder als

- **T1-Beschäftigte** bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von „,050“ oder als
- **T2-Beschäftigte** bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von weniger als „,050“ nachzuweisen.

Auch für **Beamte/ Beamtinnen und Richter/ Richterinnen des Bundes** wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für einen wirkungsgleichen „Nachvollzug der tariflichen Regelungen zu flexiblen Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte“ im § 53 des BBG geschaffen (Absätze 4 bis 6). Nach Abs. 4 Satz 2 BBG wird nur Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt, diese sind als **T1-Beschäftigte** nachzuweisen.

Erläuterungen zum FALTER-Arbeitszeitmodell (Modell der Flexiblen ALTERsarbeitszeit für Arbeitnehmer):

Beim Arbeitszeitmodell „FALTER“ handelt es sich um ein Arbeitszeitmodell, das einen gleitenden Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglichen soll. Es verbindet eine Teilzeitbeschäftigung mit dem gleichzeitigen Bezug einer Teilrente. FALTER beginnt vor Erreichen des maßgebenden Alters für eine abschlagsfreie Altersrente und wird für die gleiche Dauer über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt.

Für Arbeitnehmer des **Bundes** ist dieses Arbeitszeitmodell im § 11 des „TV zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte“ und für **Kommunen** im § 13 des „TV zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte“ - TVFlexAZ, jeweils vom 27. Februar 2010, geregelt. **Diese Regelung läuft zum Ende des Jahres 2022 aus und wurde nicht verlängert.**

- Familienpflegezeit

Durch das Gesetz über die Familienpflegezeit (**Familienpflegezeitgesetz –FPFZG**) können Beschäftigte, die pflegebedürftige nahe Angehörige betreuen, ihre wöchentliche Arbeitszeit reduzieren. Diese Regelung wurde inzwischen weitgehend durch weitere gesetzliche Maßnahmen auch auf Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen und Soldaten/ Soldatinnen übertragen. Wird zum Beispiel die Arbeitszeit in der **Pflegephase** auf 50 % reduziert, erhalten die Beschäftigten weiterhin 75 % des letzten Bruttoeinkommens. Zum Ausgleich müssen sie im Anschluss an die Pflegephase wieder voll arbeiten, bekommen in diesem Fall aber weiterhin nur 75 % des Gehalts - so lange, bis das Zeitkonto wieder ausgeglichen ist (sogenannte **Nachpflegephase**).

noch Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder **Arbeitsverhältnisses**

Noch Familienpflegezeit

In der Personalstandstatistik werden die Beschäftigten in Familienpflegezeit über den gesamten Zeitraum, in dem abge-senkte Bezüge gezahlt werden, als Teilzeitbeschäftigte (EF10) verschlüsselt, selbst wenn die tatsächliche Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung entspricht. Gleiches gilt für den Arbeitszeitfaktor (EF21U1), der den Prozentwert angibt, der vom Tabellenentgelt ausgezahlt wird. Im Merkmal regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (EF47) wird hingegen die tatsächliche Arbeitszeit in Abhängigkeit der Phase angegeben (in der Pflegephase die reduzierte Arbeitszeit und in der Nachpflegephase die volle Arbeitszeit).

Beispiel zur Verschlüsselung:

Arbeitnehmer in Familienpflegezeit aus früherer Vollzeitbeschäftigung, der die Arbeitszeit um 50 % reduziert

EF10	=	„2“ über beide Phasen hinweg,
EF21U1	=	„075“ über beide Phasen hinweg,
EF23U2	=	75 % des bisherigen Entgeltes über beide Phasen hinweg und
EF47	=	50 % der bisherigen wöchentlichen vereinbarten Vollarbeitszeit während der Pflegephase und 100 % der bisherigen wöchentlichen vereinbarten Vollarbeitszeit während der Nachpflegephase

4 = O h n e Bezüge beurlaubte Beschäftigte

Diese Signierziffer erhalten alle „Ohne Bezüge beurlaubten Beamten/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt“, sie sind auch in Eingabefeld 11 zu signieren (EF11 = 5). Darüber hinaus sind auch ruhende Beschäftigungsverhältnisse mit geminderten Bezügen zu erfassen, z.B. im Rahmen einer Übergangsvorsorge oder Ausgleichszahlung; allerdings sind in diesen Fällen keine Angaben zu den steuerpflichtigen Bruttobezügen (EF23U2) mehr vorzunehmen. Hinweise zur Abgrenzung stehen in der Anlage zu EF11.

6 = Geringfügig (Allein)Beschäftigte (T3)

Diese Signierziffer erhalten nur die geringfügigen **Alleinbeschäftigten** im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit **538 Euro im Monat nicht übersteigt**.

Hier sind auch geringfügig beschäftigte studentische Hilfskräfte nachzuweisen.

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte sind zwingend nur die Eingabefelder 1, 2, 3, 7, 10, 14 und 23U2 zu signieren. Sofern dies möglich ist, können die Eingabefelder EF8, EF9 signiert werden (alle übrigen EFs bleiben „leer“).

Beschäftigte in Altersteilzeit

Beschäftigte, die sich aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen in Altersteilzeit befinden, sind gesondert zu kennzeichnen. Sie werden unterschieden nach dem:

7 = Altersteilzeitbeschäftigte – Blockmodell während der Arbeitsphase

8 = Altersteilzeitbeschäftigte – Blockmodell während der Freistellungsphase

9 = Altersteilzeitbeschäftigte – Teilzeitmodell

Hinweise:

- Bei den **Altersteilzeitbeschäftigten** wird in EF21U1 die Arbeitszeit im Blockmodell bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Das heißt, ehemalige Vollzeitbeschäftigte erhalten üblicherweise bei EF10 = 7 - 9 den Arbeitszeitfaktor EF21U1 = 050, ehemalige Teilzeitbeschäftigte weniger als 050.

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist für Beamte (und Richter) aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Arbeitszeit-Faktor von bis zu 60 % möglich (siehe dazu die Anlage zu EF21U1). Mit „Altersteilzeit 63plus“ ist in Schleswig-Holstein eine weitere spezielle Altersteilzeitregelung eingeführt worden.

- Die Altersteilzeit wurde im Jahr 2010 für den Bereich des TVöD und für Bundesbeamte/ -beamtinnen (§ 93 Abs. 3 - 5 BBG i.V.m. der Beamtentaltersteilzeitverordnung –BATZV vom 6. Januar 2011) sowie Bundesrichter/ -richterinnen (§ 46 DRiG, Vorschriften für Bundesbeamte/ -beamtinnen, wenn keine besondere Regelung vorliegt) neu geregelt.

Da sich hinsichtlich der Modelle (Teilzeit- und Blockmodell) keine Änderungen ergeben, können die Schlüssel „7“, „8“ und „9“ weiter verwendet werden.

Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder **Arbeitsverhältnisses**

Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte:

- Geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigungen sowie kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV),
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ kein **Arbeitsverhältnis** vorliegt,
- Personen in einer Einstiegsqualifikation nach § 54a SGB III; durch Abschluss eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung wird weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis begründet.
- **Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben,**
- Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von Mitarbeitern der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden,
- Beschäftigte in einem indirekten Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung (z. B. **Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen**, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden),
- Beschäftigte mit **Werkvertrag** (auch Lehrbeauftragte),
- Nebenberuflich tätige **Honorarkräfte**, z. B. Musiklehrer/ -lehrerinnen,
- **Leiharbeitnehmer**,
- Beschäftigte, deren **Arbeitsverhältnis ruht**, weil sie eine **Rente** (wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung) **auf Zeit** beziehen (näheres siehe z. B. § 33 Abs. 2 TVöD/ TV-L, frühere EU-Rente),
- Beamte/ Beamtinnen im **Vorruhestand**,
- Freiwillig **Wehrdienstleistende** oder **Personen in Freiwilligendiensten** nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz –BFDG oder Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten –JFDG sowie
- **Praktikanten/ Praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag**, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist [siehe auch Anlagen zu EF11 (Ziffer 2) und EF13 (Seite 5)].

Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 – 4, 7 – 9; sonst „leer“.

1 = Beschäftigte auf Dauer

Diese Signierziffer erhalten:

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt,
- Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte und Berufssoldaten/ -soldatinnen in einem Dienstverhältnis auf Probe oder Lebenszeit,
- Arbeitnehmer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis,
- Beschäftigte in Altersteilzeit.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Beamte/ Beamtinnen, die sich in Ausbildung -im Vorbereitungsdienst als Anwärter- befinden,
- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) und Soldaten/ Soldatinnen auf Zeit,
- Arbeitnehmer mit einem Ausbildungsvertrag oder
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristeter Arbeitsvertrag).

2 = Personal in Ausbildung

Für die **Zuordnung zum Personal in Ausbildung** ist das Vorliegen eines

- öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
- Ausbildungsverhältnisses nach dem BBiG oder
- Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe maßgebend.

Dieser Personenkreis erhält in der Regel Anwärterbezüge bzw. tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsentgelte.

Als Personal in Ausbildung sind auch:

- wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen, z. B. Museumsassistenten/ -assistentinnen,
- Studierende mit einem dualen Studiengang mit Ausbildungs-und/oder Studienvertrag und
- Praktikanten/ Praktikantinnen **mit** Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist, nachzuweisen.

Hier sind nicht nachzuweisen:

Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen, Teilnehmer/ -nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, Fachanwärter/ -anwärterinnen, Beratungsanwärter/ -anwärterinnen.

Diese Signierziffer erhalten im Einzelnen:

Beamte/ Beamtinnen bzw. DO-Angestellte in Ausbildung

Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (Referendare/ Referendarinnen, Inspektor-, Assistentenanwärter/ -anwärterinnen sowie Anwärter/ Anwärterinnen für den einfachen Dienst).

Für die Zuordnung ist entscheidend, dass diese Bediensteten durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder sich als DO-Angestellte im Vorbereitungsdienst befinden.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Bedienstete in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst abzielt (Verwaltungslehrlinge, Dienstanfänger). Dieses Personal ist den Arbeitnehmern in Ausbildung zuzuordnen,
- Dienstkräfte in Ausbildung („Aufstiegsbeamte/ -beamtinnen“ als Laufbahnwechsler).

Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

noch

2 = Personal in Ausbildung

Arbeitnehmer in Ausbildung (einschl. Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist)

Hierzu zählen:

- Ausbildung mit/ für Hochschulabschluss/ Masterstudiengang, z. B. Rechts- und Lehrerreferendare/ -referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten, auch wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/ -praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO); Studierende mit einem dualen Masterstudiengang mit Studienvertrag (der Abschluss eines Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **199**;

- Ausbildung mit/ für Fachhochschulabschluss/ Bachelorstudiengang u. dgl., z. B. Lehramtsanwärter/ -anwärterinnen im ö-r AV; Studierende in einem dualen Studiengang (ausbildungsintegriertes bzw. praxisintegriertes duales Studium) mit Ausbildungs- und /oder Studienvertrag (der Abschluss eines Ausbildungs- bzw. Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich), z.B. nach TVSöD; TVdS-L; duales Hebammenstudium nach TVHöD bzw. HebG

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **299**;

- Auszubildende für Berufe nach dem BBiG für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährige duale Ausbildung nach AusbildungsVO oder

- Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Dienstanfänger/ -anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399**;

- Pflegepersonal in Ausbildung

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399** oder **499**, je nach späterer Eingangsentgeltgruppe;

- verkürzte/ gestufte duale Ausbildung (i.d.R. eine 2-jährige Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **499**.

- Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen.

Dabei erhalten Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 des TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B.

- als Sozialarbeiter/ -arbeiterinnen, Sozialpädagogen/ -pädagoginnen, Heilpädagogen/ -pädagoginnen die

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **299**;

- als pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen, Masseur/ Masseurinnen, medizinische Bademeister/ Bademeisterinnen, Rettungsassistenten/ -assistentinnen, Erzieher/ Erzieherinnen, Kinderpfleger/ -pflegerinnen sowie als Vorpraktikanten/ -praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/ -entgelt (soweit das Vorpraktikum eine Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist) die

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399**.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen oder Teilnehmer/ -nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen,

- Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z. B. Ärzte/ Ärztinnen während der Facharztausbildung oder Doktoranden/ Doktorandinnen bei wissenschaftlichen Einrichtungen),

- Fachschul-, Fachoberschul-, Fachhochschul- und Hochschulpraktikanten/ -praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, die während der Semesterferien ein Praktikum absolvieren.

noch: Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder **Arbeitsverhältnisses**

3 = Von begrenzter Dauer (Beschäftigte mit Zeitvertrag)

Diese Signierziffer erhalten:

- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) auf Zeit,
- Soldaten/ Soldatinnen auf Zeit,
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristete Arbeitsverträge, siehe § 30 TVöD/ TV-L/ TV-H), z. B.:
 - Beschäftigte mit Aufgaben von begrenzter Dauer,
 - Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktoranden/ Doktorandinnen, Diplomanden/ Diplomandinnen und Werkstudenten/ -studentinnen, (soweit nicht kurzfristig beschäftigt),
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt § 16i SGB II erhält, sofern diese in einem „unmittelbaren Arbeitsvertragsverhältnis“ stehen,
- **Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind**,
sind wie folgt zu verschlüsseln:
EF10 i.d.R. = 3, EF11 = 3, EF12 = 4, EF13 = 900, EF17 = 98, EF21U1 maximal ≤ 050, EF23U2 = vereinbarte(s) Stundenvergütung/ -entgelt x Stundenzahl, EF43 = 57 und EF47 = vorgegebene wöchentliche Arbeitszeit (umgerechnet auf die übliche Wochenarbeitszeit bei einer Monatsstundenzahl von maximal 80 Monatsstunden).

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II („Ein-Euro-Jobs“) wahrnehmen (siehe Hinweis in der Anlage zu EF10, Blatt 3),
- Beschäftigte in der **Probezeit** im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses; sie sind den Dauerkräften zuzurechnen, siehe Signierziffer „1“,
- Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (siehe § 1 Abs. 1 TVPöD) oder Vorpraktikanten/ -praktikantinnen (sie sind mit EF11 = 2 zu verschlüsseln, siehe Hinweise dort),
- Praktikanten/ Praktikantinnen während einer Schul- oder Hochschulausbildung.
- Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs-und/ oder Studienvertrag (sie sind mit EF11=2 zu verschlüsseln, siehe Hinweise dort)

5 = Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte

Diese Signierziffer erhalten alle „Ohne Bezüge beurlaubten Beamten/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt“. Sie sind auch in Eingabefeld 10 zu signieren (EF10 = 4).

Bei *Beamten/ Beamtinnen*:

Beurlaubungen für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn; aus Arbeitsmarktgründen [nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) oder entsprechender Regelungen in LBG kann auf Antrag Urlaub ohne Besoldung bis zu 6 Jahren bewilligt werden, nach Nr. 2 für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, auch **Altersurlaub** genannt]; zur Betreuung und Pflege von Kindern oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (§§ 92, 92b BBG oder entsprechende Regelungen in LBG); zur Bewerbung um oder zur Ausübung eines Mandats (§ 90 Abs. 3 Nr. 2 BBG) oder Inanspruchnahme von Elternzeit.

Für *Richter/ Richterinnen, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen* und *DO-Angestellte* gelten die entsprechenden Gesetzesregelungen.

noch: Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder **Arbeitsverhältnisses**

noch

5 = O h n e Bezüge beurlaubte Beschäftigte

Bei *Arbeitnehmern*:

Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit oder analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/ TV-L/ TV-H (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes). An einem kurzfristigen rechtmäßigen Streik beteiligte Arbeitnehmer sind hierunter nicht zu signieren.

Ebenfalls sind ruhende Beschäftigungsverhältnisse mit geminderten Bezügen unter dieser Signierziffer zu fassen. Allerdings sind in diesen Fällen keine Angaben zu den steuerpflichtigen Bruttobezügen (EF23U2) vorzunehmen. Dazu gehören beispielsweise freigestellte Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst mit Übergangsvorsorge gemäß § 46 Nr. 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) sowie im Härtefall betroffene Arbeitnehmer mit Ausgleichszahlung gemäß § 11 des Tarifvertrages über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr (TV UmBw).

Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte => siehe Hinweise in der Anlage zu EF10, Blatt 3.

Anlage zu EF12 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 12 = Art des Dienst- oder **Arbeitsverhältnisses**

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 – 4, 7 – 9; sonst „leer“.

Auszubildende sind entsprechend ihres Ausbildungsverhältnisses zuzuordnen [vgl. Bundes- oder Landesbeamtengesetz, Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Ausbildungsverordnung].

1 = Beamte/ Beamtinnen

Bedienstete, die - auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf - durch eine Ernennungsurkunde in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind: planmäßige Beamte/ Beamtinnen, beamtete Hilfskräfte, Beamte/ Beamtinnen im Vorbereitungsdienst.

Bürgermeister/ -meisterinnen und Beigeordnete sind (als Wahlbeamte/ -beamtinnen) zu erfassen, wenn sie hauptamtlich (**nicht ehrenamtlich**) tätig sind.

Nicht als Beamte/ Beamtinnen nachzuweisen sind:

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt, siehe Signierziffer „8“,
- wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte/ -beamtinnen (z. B. Lehrer/ Lehrerinnen), die nach arbeitnehmerrechtlichen Grundsätzen beschäftigt sind. Sie sind als Arbeitnehmer nachzuweisen und erhalten die Signierziffer „4“,
- Arbeitnehmer, die Bezüge nach einem Besoldungsgesetz erhalten. Sie sind ebenfalls den Arbeitnehmern zuzuordnen (siehe Signierziffer „4“, DO-Angestellte der Sozialversicherungsträger, siehe Signierziffer „3“),
- Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen), soweit sie noch nicht durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind. Sie werden den Arbeitnehmern zugeordnet.

2 = Richter/ Richterinnen

Alle Berufsrichter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), auch wenn sie nicht bei Gerichten, sondern z. B. bei Ministerien tätig sind; auch zu „Richtern/ Richterinnen auf Probe“ ernannte Gerichtsassessoren/ -assessorinnen.

Hier sind **nicht** nachzuweisen:

Richter/ Richterinnen kraft Auftrags und Staatsanwälte/ -anwältinnen, sie sind statusmäßig Beamte und deshalb mit Signierziffer „1“ zu kennzeichnen.

3 = Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte)

Angestellte mit Beamtenbesoldung bei den Sozialversicherungsträgern. Sie sind gesondert nachzuweisen.

DO-Angestellte stehen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und werden nicht wie Beamte ernannt, sondern haben aufgrund einer Dienstordnung mit einem Sozialversicherungsträger als Arbeitgeber einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag geschlossen. Tarifverträge finden auf das Dienstordnungsverhältnis keine Anwendung. DO-Angestellte erhalten entsprechend den Besoldungsordnungen A und B der Beamten ein Gehalt, sind jedoch nicht sozialversicherungspflichtig, dafür beihilfe- und pensionsberechtigt.

DO-Angestellte sind überwiegend bei Innungs- und Ortskrankenkassen und Berufsgenossenschaften (Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) beschäftigt. Neue Dienstordnungsverhältnisse dürfen gemäß § 144 SGB VII ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr abgeschlossen werden

Signierschlüsselverzeichnis für EF 12 = Art des Dienst- oder **Arbeitsverhältnisses**

Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis stehende Beschäftigte einschließlich Arbeitnehmer in Ausbildung.

Für Arbeitnehmer, die nach dem **TVöD/ TV-L/ TV-H** oder diesem zugeordneten Tarifwerken bezahlt werden (EF43 = 11 - 29), sind nur die **Schlüssel „4“ und „5“** (Pflegepersonal) zugelassen.

Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen) sind den Arbeitnehmern zuzuordnen, soweit sie nicht durch eine Ernennungsurkunde zu Beamten/ Beamtinnen auf Widerruf ernannt worden sind; dies gilt auch für Arbeitnehmer, die Bezüge nach einer Besoldungsordnung erhalten, soweit sie nicht DO-Angestellte sind.

4 = Arbeitnehmer OHNE Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst

Diese Signierziffer erhalten auch Arbeitnehmer,

- deren Bezüge sich nach der Besoldungsordnung
 - **B** bzw. den Besoldungsgruppen **C4 und W3** (erhalten in EF13 = 161 „außertarifliche Angestellte“),
 - **A** (erhalten in EF13 = E2 - E15Ü des TVöD/ TV-L/ TV-H) richten,
- als sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind (z. B. Stundenlohn),
- welche sich in Ausbildung befinden oder
- die nach anderen Tarifwerken bezahlt werden.

Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst mit einer Entgeltgruppe nach Anlage E des TVöD (Entgeltgruppe P5 – P16) bzw. Anlage C des TV-L / TV-H (Entgeltgruppen KR 5 – KR 17) sind hier **nicht** nachzuweisen, siehe Signierziffer „5“.

DO-Angestellte sind hier **nicht** nachzuweisen, siehe Signierziffer „3“.

5 = Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst

Mit dieser Signierziffer sind Beschäftigte in der Pflege bzw. im Pflegedienst in den Entgeltgruppen P5 – P16 (Anlage E des TVöD (Bund/VKA)) bzw. den Entgeltgruppen KR5 – KR17 (Anlage C des TV-L/TV-H) zu verschlüsseln. Dies gilt auch für das Personal in Ausbildung, z.B. nach TVAöD – Pflege, TVA-L Pflege.

Den Schlüssel „5“ erhalten auch Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD / TV-L / TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet, soweit deren Einstufungen den Schlüsseln der Entgeltgruppen P5 – P16 bzw. KR5 – KR17 zugeordnet wurden (weitere Hinweise, siehe Anlage zu EF13).

7 = Soldaten/ Soldatinnen

Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen der Bundeswehr.

8 = Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt sind z. B. der Bundespräsident, der Bundeskanzler, die Ministerpräsidenten/ -präsidentinnen, Minister/ Ministerinnen, Senatoren/ Senatorinnen und die Parlamentarischen Staatssekretäre/ -sekretärinnen.

Sie sind gesondert nachzuweisen.

Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst „leer“.

Bei der Vergabe der Signierschlüssel sind zunächst die **Erläuterungen zu EF43 = Art des Tarifvertrages** zu beachten. Maßgebend ist die Eingruppierung, nach der die Auszahlung der Bezüge im Berichtsmonat Juni erfolgt. Für jeden Beschäftigten ist eine **exakte Einstufung** entsprechend dem Signierschlüssel in EF13 anzugeben.

Als Ausnahme können „Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer“ mit der Einstufung **000** signiert werden, sofern keine exakte Zuordnung zum Signierschlüssel (mehr) möglich ist.

Hinweise zu besonderen Personengruppen:

Angestellte/ Arbeitnehmer, die nicht nach Tarifverträgen bezahlt werden:

- Arbeitnehmer (*nicht DO-Angestellte*), deren Entgelt sich
 - nach der Besoldungsordnung **B** richtet,
 - oberhalb der im **TVöD/ TV-L/ TV-H** vorgesehenen Entgeltgruppen E1 - E15Ü befindet, sind als Arbeitnehmer mit außertariflichem Entgelt nachzuweisen, sie erhalten als Signierschlüssel EF12 = 4, EF13 = 161 und EF43 = 52 (zur Bestimmung dieser Beschäftigten wird auf § 5 Abs. 3, 4 BetrVG: „Leitende“ Angestellte und § 4 Abs. 1 BPersVG: „übertarifliche Arbeitnehmer“ verwiesen) oder
 - nach der Besoldungsordnung **A** richtet, sind den vergleichbaren Entgeltgruppen E2 - E15Ü des TVöD/ TV-L/ TV-H zuzuordnen.

Dies gilt auch für **nicht** verbeamtete Professoren/ Professorinnen, deren Entgelt sich nach der Besoldungsordnung C oder W richtet, die Besoldungsgruppen sind dabei wie folgt zuzuordnen:

C4, W3	⇒ EF13 =	161 (Außertariflich),
C3, W2	⇒ EF13 =	172 (E15Ü),
C2, W1	⇒ EF13 =	173 (E15),
C1	⇒ EF13 =	174 (E14).

- Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach Besoldungsordnungen oder den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L/ TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet,
 - sind, soweit möglich, den Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L/ TV-H zuzuordnen (für einige Tarifverträge, z. B. TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA liegen gesonderte Schlüsselverzeichnisse vor),
 - wenn eine Zuordnung nicht möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel
 - Außertarifliche (leitende Angestellte) ⇒ EF12 = 4, EF13 = 161, EF43 = 52,
 - Arbeitnehmer ⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (Nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53,
 - Auszubildende ⇒ EF12 = 4, EF13 = 399 (in Ausbildung), EF43 = 54.
- Pflegepersonal, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich **nicht** nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L/ TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet,
 - sind soweit möglich den Entgeltgruppen P5 – P16 des TVöD bzw. den Entgeltgruppen KR5 – KR17 des TV-L/ TV-H zuzuordnen (insbesondere, wenn Überleitungsvorschriften bekannt sind) (EF12 ist dann mit „5“ zu signieren),
 - wenn eine Zuordnung **nicht** möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel
 - Pflegepersonal ⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53,
 - Auszubildende ⇒ EF12 = 4, EF13 = 399 bzw. 499 (in Ausbildung für Pflegeberufe), EF43 = 54.
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen nach §16e oder §16i SGB II erhält, können mit den Signierschlüsseln verschlüsselt werden, auch wenn sie primär nicht zum Geltungsbereich des TVöD/ TV-L/ TV-H gehören; sofern sie pauschal vergütet werden, erhalten sie als Signierschlüssel
 - ⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53.

Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt (siehe EF12 = 8) sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung **B** zuzuordnen.

Lehrämter an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen sind dem **gehobenen Dienst** zuzuordnen (Beamte/ Beamtinnen in besonderen Laufbahnen; gilt nicht mehr in allen Bundesländern).

noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)

Beamte/ Beamtinnen¹⁾, Richter/ Richterinnen, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen und DO-Angestellte

Höherer Dienst		Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst
101 = B 11	126 = C 4	204 = A 16 gD L	310 = A 11 mD
102 = B 10	127 = C 3	205 = A 15 gD L	311 = A 10 mD S
103 = B 9	128 = C 2	206 = A 14 gD L	312 = A 9 mD S + Zulage
104 = B 8	129 = C 1	207 = A 13 gD L	313 = A 9 mD S
105 = B 7			314 = A 8
106 = B 6	130 = W 3	211 = A 14 gD S	315 = A 7
107 = B 5	131 = W 2	212 = A 13 gD S + Zulage	316 = A 6 mD
108 = B 4	132 = W 1	213 = A 13 gD S	317 = A 5 mD
109 = B 3		214 = A 12	
110 = B 2	141 = A 16 hD+Zulage ²⁾	215 = A 11	399 = in Ausbildung
111 = B 1	142 = A 16 hD	216 = A 10 gD	
	143 = A 15 hD	217 = A 9 gD	
114 = R 10	144 = A 14 hD		
115 = R 9	145 = A 13 hD	299 = in Ausbildung	
116 = R 8			
117 = R 7	199 = in Ausbildung		
118 = R 6			
119 = R 5			
120 = R 4			
121 = R 3			
122 = R 2			
123 = R 1			

noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)

EF43 = 11, 15, 17, 24, 27, 29 Arbeitnehmer, für die das Tarifwerk TVöD/ TV-L/ TV-H gilt ^{1), 2)}
(einschließlich der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD/ TV-L zugeordnet werden)

<p>TVöD (Bund/VKA), z. B. Anlagen A, EF12 = 4 und EF13 = 172 = E15Ü 173 = E15 174 = E14 175 = E13</p> <p>271 = E12 272 = E11 273 = E10</p> <p>275 = E9c (nur VKA) 276 = E9b</p> <p>370 = E9a 371 = E8 372 = E7 373 = E6 374 = E5</p> <p>471 = E4 472 = E3 473 = E2Ü 474 = E2 475 = E1</p>	<p>TV-L, TV-H, z. B. Anlagen B EF12 = 4 und EF13 = 172 = E15Ü 173 = E15 174 = E14 175 = E13, E13Ü</p> <p>271 = E12 272 = E11 273 = E10</p> <p>276 = E9b</p> <p>370 = E9a 371 = E8 372 = E7 373 = E6 374 = E5</p> <p>471 = E4 472 = E3 473 = E2Ü 474 = E2 475 = E1</p>
---	--

¹⁾ Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.

²⁾ Einstufungen für Ärzte/ Ärztinnen, für die der **TVöD-B** gilt oder sonstige Ärzte/ Ärztinnen (z. B. an Gesundheitsämtern) sind hier nachzuweisen; Einstufungen für Ärzte/ Ärztinnen nach den Tarifverträgen **TV-L/ TV-H, TVöD-K, TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA** siehe Tabelle auf der nächsten Seite.

**EF43 = 12, 14, 18, 24, 29 Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst bzw. Pflegepersonal,
die nach P-Tabelle bzw. Kr-Anwendungstabelle eingruppiert sind¹⁾**
(einschl. der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen dieser Tabellen zugeordnet werden)

<p>Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst nach Anlage E des TVöD (Bund/VKA) Entgeltgruppe P5 - P16 EF12 = 5 und EF13 = 291 = P16 292 = P15 293 = P14 294 = P13 295 = P12 296 = P11 297 = P10 298 = P 9</p> <p>391 = P 8 392 = P 7</p> <p>393 = P 6 492 = P 5</p>	<p>Beschäftigte in der Pflege Nach Anlage C des TV-L (bzw. TV-H), Entgeltgruppen KR5-KR17 (bzw. KR 3a – KR 12a bei TV-H) EF12 = 5 und EF13 = 290 = Kr 17 291 = Kr 16 (KR 12a) 292 = Kr 15 (KR 11b) 293 = Kr 14 (KR 11a) 294 = Kr 13 (KR 10a) 295 = Kr 12 (KR 9d) 296 = Kr 11 (KR 9c) 297 = Kr 10 (KR 9b) 298 = Kr 9 (KR 9a)</p> <p>391 = Kr 8 (KR 8a) 392 = Kr 7 (KR7a)</p> <p>393 = Kr 6 (KR 4a) 492 = Kr 5 (KR 3a)</p>
---	--

¹⁾ Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.

noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)

**EF43 = 19 Arbeitnehmer im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst,
für die z. B. die Anlage C des TVöD-VKA gilt ¹⁾**

TVöD, Beschäftigte im Sozial und Erziehungsdienst, z. B. Anlage C EF12 = 4 und EF13 = 271 = S18 272 = S17 273 = S15 und S16, S16Ü 275 = S14 276 = S11b bis S13, S13Ü 370 = S 9 bis S11a 371 = S 6 bis S 8b 373 = S 5 374 = S 4 471 = S 3 474 = S 2	Entspricht TVöD-VKA, z. B. Anlage A EF12 = 4 und EF13 = 271 = E12 272 = E11 273 = E10 275 = E 9c 276 = E 9b 370 = E 9a 371 = E 8 373 = E 6 374 = E 5 471 = E 4 474 = E 2
--	--

¹⁾ Wenn für ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der Schlüssel 000 verwendet werden.

**EF43 = 20, 24 Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst,
für die z. B. die Anlage G des TV-L gilt ¹⁾**

TV-L /TV-H, Beschäftigte im Sozial und Erziehungsdienst, z. B. Anlage G EF12 = 4 und EF13 = 271 = S18 272 = S17 273 = S15, S16 276 = S11b bis S14 370 = S 9 bis S11a 371 = S 6 bis S 8b 373 = S 5 374 = S 4 471 = S 3 474 = S 2	Entspricht TV-L / TV-H, z. B. Anlage B EF12 = 4 und EF13 = 271 = E12 272 = E11 273 = E10 276 = E 9b 370 = E 9a 371 = E 8 373 = E 6 374 = E 5 471 = E 4 474 = E 2
--	---

¹⁾ Wenn für ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der Schlüssel 000 verwendet werden.

EF43 = 23, 29 Ärzte/ Ärztinnen, für die die Tarifwerke TV-L/ TV-H, TVöD-K, TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA gelten ^{1), 2)} (einschl. der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen dieser Tabellen zugeordnet werden)

EF12 = 4 und EF13 = 172 = Ä 4, Ä3 173 = Ä 2 174 = Ä 1	EF12 = 4 und EF13 = 172 = EG IV, EG III 173 = EG II 174 = EG I
---	--

¹⁾ Wenn für ohne Bezüge beurlaubte Ärzte/ Ärztinnen keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der Schlüssel 000 verwendet werden.

²⁾ Ärzte/ Ärztinnen mit außertariflichen Dienstvertrag sind mit EF13 = 161, EF17 = 98, EF43 = 52 nachzuweisen!

Entgeltgruppe N (Notfallsanitäterinnen und -sanitäter) ¹⁾

EF43 = 11 TVöD-VKA

EF12 = 4 und EF13 = 371 = Entgeltgruppe N

¹⁾ TVöD-V, Besonderer Teil B, Abschnitt XXII der Entgeltordnung VKA; D.14, Nr. 2 (2).

noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)

EF43 = 54, 58 Arbeitnehmer in Ausbildung, z. B. mit Ausbildungstarifverträgen (einschl. Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag); Studierende in einem dualen Studiengang

- 199 = Ausbildung mit/ für **Hochschulabschluss/ Masterstudiengang**, z. B.
- Rechts- und Lehrerreferendare/ -referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten¹⁾;
 - auch wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/ -praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO);
 - Studierende in einem dualen Masterstudiengang mit Studienvertrag (der Abschluss eines Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich);
- 299 = Ausbildung mit/ für **Fachhochschulabschluss/ Bachelorstudiengang u. dgl.**, z. B.
- Lehramtsanwärter/ -anwärterinnen im ö-r AV¹⁾;
 - Studierende in einem dualen Studiengang (ausbildungsintegriertes bzw. praxisintegriertes duales Studium) mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (der Abschluss eines Ausbildungs- bzw. Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich); z.B. nach TVSöD, TVdS-L; duales Hebammenstudium nach TVHöD bzw. HeBG
 - Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B. Sozialarbeiter/ -arbeiterinnen, Sozial-, Heilpädagogen/ -pädagoginnen²⁾;
- 399 = Auszubildende
- für Berufe nach dem BBiG, z. B. für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährige duale Ausbildung nach AusbildungsVO;
 - für Pflegeberufe nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG);
 - Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden z. B. Dienstanfänger/ -anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge;
 - Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B.
 - Pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen,
 - Erzieher/ Erzieherinnen, Kinderpfleger/ -pflegerinnen,
 - Masseur/ Masseurinnen, medizinische Bademeister/ Bademeisterinnen,
 - Rettungsassistenten/ -assistentinnen²⁾ sowie
 - Vorpraktikanten/ Vorpraktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/ -entgelt, soweit das Vorpraktikum Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist;
- 499 = **verkürzte/ gestufte duale Ausbildung**, in der Regel als **2-jährige** Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO; auch Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege

¹⁾ Vorbereitungsdienst zur 2. Staatsprüfung im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV). Entsprechend landesrechtlicher Verordnungen wird dafür eine Unterhaltsbeihilfe gewährt. Sie besteht aus einem Grundbetrag (meist circa 85% des Anwärtergrundbetrages nach besoldungsrechtlichen Regelungen) und einem Familienzuschlag (gilt nicht in allen Ländern).

²⁾ Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen (sie erhalten in der Einstufung je nach späterer Eingangsentgeltgruppe ⇒ 299 oder 399).

EF43 = 51, 52, 53, 57 Arbeitnehmer, die nicht den genannten Tarifverträgen zugeordnet werden können, z. B.

- **Arbeitnehmer mit Arbeitsverträgen, die nicht den Einstufungen des TVöD/ TV-L/ TV-H, TV-Ärzte zugeordnet werden können,**
- **Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind**

- 161 = **außertarifliche Angestellte mit EF43 = 52 und EF17 = 98**
Beschäftigte, deren Bezahlung oberhalb der im TVöD/ TV-L/ TV-H vorgesehenen Entgeltgruppen E1 - E15Ü liegen; zur Bestimmung dieser Beschäftigten siehe auch § 5 Abs. 3. 4 BetrVG und § 4 Abs. 3 BPersVG, z. B. auch Ärzte/ Ärztinnen mit **außertariflichem Dienstvertrag**
- 900 = **nicht zuordenbar mit EF43 = 51 bzw. 53 und EF17 = 98**
Arbeitnehmer und sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder bei denen eine Zuordnung zu den Haupttarifwerken **nicht** möglich ist
- 900 = **nicht zuordenbar mit EF43 = 57 und EF17 = 98**
Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind.
Zur weiteren Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel „3“, befristete Arbeitsverhältnisse).

Bitte beachten:

Schlüssel 900 ist ein Ausnahmeschlüssel. Er ist nur zu verwenden, wenn eine Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L/ TV-H nicht möglich ist!

Anlagen zu EF14 und EF20 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüssel für EF 14 = Amtlicher Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes

Hinweis: Für alle Datensätze.

Der Amtliche Gemeindeschlüssel ist eine von den Statistischen Ämtern vergebene feste Schlüsselnummer.
Für **jeden** Beschäftigten ist der **Amtliche Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes (AGS)** anzugeben.

Bei bundesweiten Beschäftigungsstellen kann der 8-stellige AGS-Schlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes beim jeweiligen Statistischen Amt erfragt oder auch selbst gesucht werden über folgenden Link (**kostenlose Onlinerecherche, nur zum Aufsuchen von wenigen Schlüsseln gedacht**):

<https://www.statistikportal.de/de/produkte/gemeindeverzeichnis>

Weitere Hinweise zur Ermittlung des Amtlichen Gemeindeschlüssels des Dienst- oder Arbeitsortes der Beschäftigten:

- Von den Statistischen Ämtern können die Amtlichen Gemeindeschlüssel des Landes den Erhebungsunterlagen beigelegt werden oder
- als Liste der im Vorjahr gelieferten Dienst- oder Arbeitsorte mit dem Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS-Schlüssel für Eingabefeld 14) als eigene Anlage übermittelt werden.

Dienst- oder Arbeitsorte im **Ausland** sind mit **20000000** zu verschlüsseln.

Signierschlüssel für EF 20 = Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF12 = 1 - 3, 7, 8; sonst „leer“.

Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes :

- für **Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen und Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt.**

- **Ermittlung und Abbildung wie in EF14.**

- Wenn der Amtliche Gemeindeschlüssel nicht besetzt werden kann, kann **ersatzweise die Postleitzahl mit Gemeindenamen des Wohnortes** in EF22U1 und EF22U3 angegeben werden.

Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Stufen der Besoldung nach Landesrecht

Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 2, 3, 8 auszufüllen

Gliederung nach Stufen einer Bezügetabelle

Maßgebend ist die Stufe der Bezügetabelle, nach der die Berechnung eines Grundgehalts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Besoldungsordnungen zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

Hinweis:

Es gelten die Stufen (zwölf statt acht) des „Bundesbesoldungsgesetzes“ (BBesG) vor dem 01. Juli 2009 weiter. Die zwölf (Dienstalters)stufen wurden in einigen Ländern inhaltlich durch Stufen ersetzt, die sich an der Berufserfahrung orientieren und nicht mehr am Alter (**Erfahrungsstufen**). Für die Datenlieferanten der Länder wurde nachstehend für **Landesbeamte/ -beamtinnen** ein gesonderter landesspezifischer Schlüsselkatalog zum Merkmal „Stufe“ erstellt.

Bedeutung	Besoldungsordnung A sowie BesGr R1 und R2, teilweise BesO W			Besoldungsordnung C		
	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stufen	01	1	Stufe 1	01	1	Stufe 1
	02	2	Stufe 2	02	2	Stufe 2
	03	3	Stufe 3	03	3	Stufe 3
	04	4	Stufe 4	04	4	Stufe 4
	05	5	Stufe 5	05	5	Stufe 5
	06	6	Stufe 6	06	6	Stufe 6
	07	7	Stufe 7	07	7	Stufe 7
	08	8	Stufe 8	08	8	Stufe 8
	09	9	Stufe 9	09	9	Stufe 9
	10	10	Stufe 10	10	10	Stufe 10
	11	11	Stufe 11	11	11	Stufe 11
	12	12	Stufe 12	12	12	Stufe 12
				13	13	Stufe 13
				14	14	Stufe 14
				15	15	Stufe 15
Fest- gehälter	98	Festgehälter (BesO B, Bezieher von Amtsgehalt, teilweise BesO W sowie aus BesO R R3 - R10)				
	99	Anwärter in Ausbildung				

Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Grundentgelt- oder Entwicklungsstufen (Haupttarifwerke TVöD/ TV-L)

Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4 und 5 auszufüllen

Gliederung nach Stufen einer Entgelttabelle

Maßgebend ist die Stufe einer Entgelttabelle, nach der die Berechnung eines Grundentgelts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Tarifverträgen (TVöD/ TV-L) zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

Hinweis: Es gelten die gleichen Stufen aus den Tarifverträgen wie in 2009 weiter.

Bedeutung	TVöD/ TV-L/ TV-Ärzte usw. auch die individuelle Zwischen- oder Endstufe nach dem jeweiligen Überleitungs-TV		
	EF17 = Signier- schlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Grund- entgelt- stufen	01	1	Grundentgeltstufe 1
	02	2	Grundentgeltstufe 2
Entwicklungs- stufen	03	3	Entwicklungsstufe 3
	04	4, 4a, 4b	Entwicklungsstufe 4, 4a, 4b¹⁾
	05	5	Entwicklungsstufe 5
	06	6	Entwicklungsstufe 6
Endstufen	08	Individuelle Endstufe 5	Individuelle Endstufe 5 +²⁾
	09	Individuelle Endstufe 6	Individuelle Endstufe 6 +
Zwi- schen- stufen	15	Individuelle Zwischenstufe 5	Individuelle Zwischenstufe 5 +
Festgehälter	98	Festgehälter [z. B. für Außertarifliche Angestellte, wissenschaftliche Hilfskräfte, Kraftfahrerinnen/ Kraftfahrer nach KraftfahrerTV Bund oder Pkw-Fahrer-TV-L (EF43 = 15)] oder bei Tarifverträgen, für die keine <u>Stufenzuordnung</u> zum TVöD/ TV-L möglich ist.	
	99	Arbeitnehmer in Ausbildung (nähere Hinweise siehe Anlage zu EF11)	

¹⁾ Stufen 4a und 4b sind spezielle Stufen zur Entgeltgruppe 13Ü.

²⁾ Individuelle Endstufe 5 + ist nur noch in der Entgeltgruppe E 3 möglich (gemäß der aktuellen Entgeltordnungen).

Anlage zu EF18 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 18 = Familienstand im Familienzuschlag (FZ)

(Merkmal für die Höhe des FZ)

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und (EF12 = 1 - 3, 7, 8 oder bei nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendaren/ -referendarinnen im ö-r-AV)

Familienstand im Familienzuschlag¹⁾

Maßgebend ist die Stufe (ohne Kinderzuschlagsanteil), nach der die Berechnung des Familienzuschlages im Berichtsmonat Juni erfolgt.

Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen sowie Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

1 = Ohne Familienzuschlag

Ledige, Personen, deren Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft geschieden bzw. aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, sofern sie der früheren Ehegattin / dem früheren Ehegatten oder der früheren eingetragenen Lebenspartnerin / dem früheren eingetragenen Lebenspartner nicht zum Unterhalt verpflichtet sind. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BbesG oder entsprechender §§ in LBesG.

2 = Familienzuschlag Stufe 1 gekürzt

Personen, deren Ehegatte/in oder eingetragene/r Lebenspartner/in im öffentlichen Dienst oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist. Dazu gehören auch solche der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihrem Haushalt aufgenommen haben. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG.

3 = Familienzuschlag Stufe 1 ungekürzt

Verheiratete, verwitwete oder Personen, deren Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft geschieden bzw. aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, sofern sie der früheren Ehegattin / dem früheren Ehegatten oder der früheren eingetragenen Lebenspartnerin / dem früheren eingetragenen Lebenspartner zum Unterhalt verpflichtet sind; andere Personen, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das Ihnen Kindergeld nach Einkommenssteuergesetz oder Kindergeldgesetz zusteht; andere Personen, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG.

¹⁾ Einschließlich **Beamte/ Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter)** sowie **nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV)**, sofern ihnen ein Familienzuschlag (FZ) gezahlt wird. Im Datensatz PS010 erhalten **Beschäftigte** in einem **ö-r AV** in EF12 statt einer '1' eine '4'. Sofern bei nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendaren und -referendarinnen Familienzuschläge wie bei Beamtenanwärtern/-anwärterinnen (ist nicht in allen Ländern der Fall) gezahlt werden, sind auch EF18 bzw. EF19 entsprechend zu füllen. Im Feld „Art des Tarifvertrages“ sind die ö-r AV (anders als bei Beamtenanwärter und -anwärterinnen) auch mit EF43 = '54' zu signieren!

Anlage zu EF19 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 19 = Kinderanteil im Familienzuschlag (FZ) oder Kinderzulage (nach TV-H)

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 2, 3, 7, 8 oder nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen im ö-r AV (oder bei Kinderzulage nach TV-H).

Kinderanteil im Familienzuschlag

Maßgebend ist der Kinderanteil im Familienzuschlag, nach der die Berechnung des Familienzuschlages für

- Beamte/ Beamtinnen,
- Richter/ Richterinnen,
- DO-Angestellte,
- Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen,
- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt sowie
- Beamte/ Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter)

im Berichtsmonat Juni erfolgt.

Auch nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Aus-
bildungsverhältnis (ö-r AV) können einen Kinderanteil im Familienzuschlag erhalten (gilt nicht in allen Ländern).

Zu zählen sind nur die Kinder, für die einem Anspruchsberechtigten Kindergeld gewährt wird, also ohne „soge-
nannte Zählkinder“. Im Bruttomonatseinkommen (EF23U2) sind jedoch die (erhöhten) Kinderanteile zu berück-
sichtigen, die sich aus der Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes/ Einkommensteuergesetzes maßgebenden
Reihenfolge der Kinder ergeben (vergleiche z. B. § 40 Abs. 5 BBesG).

Kinderzulage im Land Hessen nach TV-H

Für Arbeitnehmer des Landes Hessen werden ggf. Kinderzulagen gezahlt. Es ist die Kinderzahl anzugeben, für
die ein Arbeitnehmer eine Kinderzulage erhält (Zählkinder sind wie bei den Beamten zu berücksichtigen).

Kinderanteil im Familienzuschlag (FZ) nach § 40 BBesG oder entsprechender LBesG	Kinderzulage nach TV-H
EF19 =	EF19 =
0 = Ohne	0 = Ohne
1 = Ein	1 = Eine
2 = Zwei	2 = Zwei
3 = Drei	3 = Drei
4 = Vier	4 = Vier
5 = Fünf	5 = Fünf
6 = Sechs	6 = Sechs
7 = Sieben	7 = Sieben
8 = Acht	8 = Acht
9 = Neun oder mehr	9 = Neun oder mehr

Anlage zu EF21U1 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 21U1 = Arbeitszeit-Faktor in Prozent

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst „leer“.

Der Faktor gibt den **Anteilssatz** an, der der **Ermittlung des Tabellenwertes** der **jeweiligen Bezügetabelle** eines Entgelttarifvertrages oder einer Besoldungsordnung zugrunde liegt.

Der Faktor ist ein prozentualer Anteil am vergleichbaren üblichen Monatseinkommen eines Vollzeitbeschäftigten.

Für Vollzeitbeschäftigte beträgt der Faktor **100**, unabhängig von der individuellen Arbeitszeit.

Für Lehrkräfte ist bei vollem Stundendeputat der Faktor 100 anzugeben (siehe auch Hinweise zu EF10 und EF47).

Bei einer **Teilzeitberufsausbildung** (nach § 7a. BBiG) darf die Kürzung der üblichen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr als 50% betragen. Der Faktor darf demnach nicht unter 050 abgesenkt sein (in EF10 ist eine „2“ zu signieren).

Der Faktor ist dreistellig wie folgt darzustellen:

100 = 100 % Vollzeitbeschäftigte (siehe Anlage zu EF10 = 1)

050 bis 099 = 50 % bis 99 % Teilzeitbeschäftigte T1 (siehe Anlage zu EF10 = 2)

020 bis 049 = 20 % bis 49 % Teilzeitbeschäftigte T2 (siehe Anlage zu EF10 = 3)

Arbeitszeit-Faktoren unter 20 % sind in der Regel geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. In Ausnahmefällen wird ein Arbeitszeit-Faktor bis zu 5 % zugelassen (z. B. für Teilzeitlehrkräfte mit einer sehr geringen Stundenzahlvereinbarung, in der Pflege- oder Familienpflegezeit).

Für **Altersteilzeitbeschäftigte** (EF10 = 7 - 9) wird die Arbeitszeit bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Sie erhalten darum üblicherweise einen halbierten Faktor (der ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit). Der Faktor für ehemalige Vollzeitbeschäftigte beträgt dann (unabhängig, ob Blockmodell oder Teilzeitmodell):

- EF10 = 7 - 9 \Rightarrow EF21U1 = 050.

Bei Altersteilzeitbeschäftigten auf Basis eines ehemaligen Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses **halbiert** sich ebenfalls die Arbeitszeit während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit. Sie erhalten deshalb in EF21U1 einen Wert unter 050.

Der Faktor für ehemalige Teilzeitbeschäftigte beträgt dann (unabhängig, ob Blockmodell oder Teilzeitmodell):

- EF10 = 7 - 9 \Rightarrow EF21U1 = 020 - 049.

Beispiel:

Ein Teilzeitbeschäftigter mit 80 % der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten geht in Altersteilzeit.

Unabhängig von Blockmodell oder Teilzeitmodell erhält er in EF21U1 die Signierung:

- EF10 = 7 - 9 \Rightarrow EF21U1 = 040

Abweichende Altersteilzeitregelung

In den Ländern *Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen* und *Schleswig-Holstein* ist für Beamte (und Richter) aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Faktor von bis zu 60 % möglich. Grundlage dafür sind in den Landesbeamtengesetzen der § 63 (für Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein), § 70 (Baden-Württemberg) oder Artikel 91 (Bayern). In *Schleswig-Holstein* ist mit „Altersteilzeit 63plus“ nach § 63a LBG-SH und § 7c LRiG-SH eine weitere Altersteilzeitregelung eingeführt worden.

Da über den Faktor – im Unterschied zur Arbeitszeit (EF43) – der gesamte Zeitraum der Altersteilzeit, unabhängig von Block- oder Teilzeitmodell, dargestellt werden soll, bleibt der Faktor in jeder Phase gleich und beträgt bei Beamten in diesen Ländern bei ehemaliger Vollzeitbeschäftigung 060, bei ehemaliger Teilzeitbeschäftigung entsprechend anteilig 020 – 059.

Familienpflegezeit

In der Personalstandstatistik erhalten die Beschäftigten in Familienpflegezeit über den gesamten Zeitraum, in dem abgesenkte Bezüge gezahlt werden, den Arbeitszeitfaktor (EF21U1), der den Prozentwert angibt, der vom Tabellenentgelt ausgezahlt wird. Eine ausführliche Beschreibung zur Verschlüsselung der Familienpflegezeit enthält Anlage zu EF10.

Anlage zu EF23U2 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni = EF 23U2

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 6 - 9; sonst „leer“.

Anzugeben ist der steuerpflichtige Teil der bruttowirksamen Bezüge für den Berichtsmonat Juni in vollen Euro.
Der Betrag ist in das Eingabefeld 23U2 **rechtsbündig** einzusetzen!

Hierzu gehören als (monatliche) Bezügebestandteile¹⁾:

- Grundgehalt oder Tabellenvergütung/ -entgelt,
- Familienzuschlag oder Kinderzulage (nach TV-H),
- Allgemeine Stellenzulage²⁾ / Strukturzulage,
- Zulagen (einschließlich als –Ausnahme– der steuerfreie Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeit),
- Vermögenswirksame Leistungen (nur der Arbeitgeberanteil ist anzugeben),
- Mehrarbeitsvergütung/ -entgelt,
- Zuschläge (soweit steuerpflichtig),
- Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Bund, -VKA, bzw. -Länder,
- Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Bund, -VKA, bzw. -Länder,
- **monatliche** Sonderzahlung,
- **Entgeltumwandlung³⁾**,
- **Finanzierungsanteile an kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen⁴⁾**.

Nicht nachzuweisen sind:

- „**steuerpflichtige**“ Hinzurechnungsbeträge , z. B.
 - aufgrund geldwerter Vorteile (z. B. Dienstwohnung, Dienstwagen),
 - Sozialversicherungsbeiträge/ Leistungen des Arbeitgebers für die Zusatzversorgung,
- **Einmalzahlungen** (z. B. **Urlaubsgeld; Leistungsprämien**, z. B. nach § 18 TVöD); **Jubiläumszuwendungen**,
- **Jubiläumsgeld** (Beamte z. B. nach DJubV, Arbeitnehmer z. B. nach § 23 Abs. 2 TVöD),
- **Inflationsausgleichsprämie nach §3 Nummer 11e EStG**
- **Nachzahlungen** oder **Einbehaltungen**,
- nicht steuerpflichtige Zulagen (wie z. B. Auslandszuschlag, Mietzuschuss, Aufwandsentschädigungen),
- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss.

Negative Zahlbeträge sind nicht zulässig.

¹⁾ Im Regelfall sind nur regelmäßige, monatlich gezahlte Bezügebestandteile einzubeziehen. Werden diese für den Berichtsmonat Juni nachträglich gezahlt, sind die entsprechenden Bezügebestandteile einem älteren Abrechnungsvormonat zu entnehmen. Nicht einzubeziehen sind einmalige Bezügebestandteile (z. B. Jubiläumsgeld, aber auch Teilzahlungen).

²⁾ Für Bundesbeamtinnen/ -beamte wird keine gesonderte „Allgemeine (Stellen-) Zulage“ mehr gezahlt (die Zulage wurde zum 1. Juli 2009 in die Grundgehaltstabelle der BesO A integriert).

³⁾ Es sind auch die Beträge einzubeziehen, die im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Entgeltumwandlung vor der Auszahlung steuer- und sozialversicherungsfrei einer betrieblichen Altersversorgung zugeführt werden (§ 3 Nr. 63 S. 1 EStG, § 1 Abs. 1 Nr. 9 S. 1 S. 1 EV). Tarifvertragliche Regelungen gelten z. B. für die Beschäftigten des Bundes und der Länder als TV-EntgeltU-B/L vom 25. Mai 2011 (für Hessen der TV Entgelt U-H vom 1. September 2009), für die Kommunen als TV-EUmw/ VKA vom 18. Februar 2003.

⁴⁾ **BFH-Urteil vom 9. Dezember 2010 (Az. VI R 57/08):**

Finanzierungsanteile der Arbeitnehmer an kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen sind nach § 3 Nr. 63 EStG **lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** [siehe z.B. § 37a des TV über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes –Altersvorsorge-TV-Kommunal- (ATV-K), Sonderregelung für das Tarifgebiet Ost oder die besonderen Regelungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL, für seinen Abrechnungsverband Ost)]. Ebenso wie die Entgeltumwandlungsbeträge sind diese steuerfrei gestellten Arbeitnehmerbeiträge in das EF23U2 einzubeziehen!

Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni = EF 23U2

Wird **kein** (voller) **Bruttomonatsbezug** gezahlt, z. B. wegen

- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss oder Krankengeld, auch nach Ende des Bezuges (Aussteuerung),
- Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses nach Bezug von Krankengeldzuschuss, Krankengeld oder nach Ablauf der Elternzeit,
- Neueinstellung während des Monats Juni,
- Zahlung von Abschlägen oder sonstigen Teilbeträgen,
- Kurzarbeit

ist bei diesen „Unterbrechungsgründen“ ein voller Zahlungsmonat einer Zahlungshistorie zu entnehmen. Nur in Fällen, wo dies nicht möglich ist, kann EF23U2 = „leer“ bleiben (um das Feld aufzufüllen, wird dann anhand der übrigen Zahlungsmerkmale ein fiktives Einkommen im Rahmen der Plausibilitätskontrollen errechnet).

Bei **Beschäftigten in Altersteilzeit** (EF10 = 7 - 9) setzt sich der Nachweis aus dem steuerpflichtigen Teil der bruttowirksamen Beträge (vgl. auf vorheriger Seite „Zulagennachweis“) und den steuerfreien Aufstockungsleistungen zusammen.

Bei Arbeitnehmern ist nur die Nettoaufstockung einzubeziehen. **Die Aufstockung zur Rentenversicherung bleibt unberücksichtigt.**

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte (EF10 = 6) ist der **Bruttobetrag ohne** die pauschalen Abgaben des Arbeitgebers anzugeben.

Abgeordnete Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen oder DO-Angestellte sind von der Berichtseinheit zu melden, die die **Bezüge** am Berichtsstichtag betreut bzw. auszahlt (spätere Mittlerstattungen bleiben dabei i.d.R. unberücksichtigt, analoge Anwendung auch für Arbeitnehmer).

Anlage zu EF41U1 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2024**Signierschlüsselverzeichnis für EF 41U1 = Bildungsabschluss****Hinweis:**

Diese Angaben sind von Einrichtungen für Forschung und Entwicklung nach § 2 Absatz 3 oder Absatz 5 FPStatG für jeden Beschäftigten auszufüllen, sonst „leer“.

Beim **Bildungsabschluss** ist der höchste berufliche Ausbildungs- oder Hochschul-/Fachhochschulabschluss anzugeben.

0 = Promotion

Erlangung des Doktorgrades zum Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

2 = Masterabschluss, Universitätsdiplom und dgl.

Alle Masterabschlüsse, Diplom, Magister oder Staatsexamen an einer Universität, Gesamthochschule, Pädagogischen oder Theologischen Hochschule oder Kunsthochschule.

3 = Bachelor, Diplom an Fachhochschulen (einschl. Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen)

Alle Bachelorabschlüsse, Diplom an einer Fachhochschule, Verwaltungsfachhochschule oder Berufsakademie.

4 = Meister/Techniker oder gleichwertiger Fachschulabschluss

Fachschulen sind Schulen der beruflichen Weiterbildung, die Teilnehmern mit bereits erworbener Berufsausbildung oder langjähriger Berufserfahrung eine weitergehende fachliche Fortbildung im Beruf vermitteln (z.B. Meisterschulen, Technikerschulen).

5 = Lehrausbildung, duale Ausbildung und weitere berufliche Abschlüsse unterhalb Fachschulabschluss, ohne beruflichen Abschluss

Hier sind alle übrigen Abschlüsse sowie Personen ohne Ausbildungsabschluss nachzuweisen.

Anlage zu EF41U2 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 41U2 = Staatsangehörigkeit

Hinweis:

Diese Angaben sind von Einrichtungen für Forschung und Entwicklung nach § 2 Absatz 3 oder Absatz 5 FPStatG für jeden Beschäftigten auszufüllen, sonst „leer“.

Bei Personen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch andere Staatsangehörigkeiten besitzen, ist nur "Deutschland" (000) anzugeben.

Europa		Afrika	Amerika	Asien
000	Deutschland	287 Ägypten	320 Antigua und Barbuda	423 Afghanistan
121	Albanien	221 Algerien	323 Argentinien	422 Armenien
123	Andorra	223 Angola	324 Bahamas	425 Aserbaidshan
169	Belarus	274 Äquatorialguinea	322 Barbados	424 Bahrain
124	Belgien	225 Äthiopien	330 Belize	460 Bangladesch
122	Bosnien und Herzegowina	229 Benin	326 Bolivien	426 Bhutan
125	Bulgarien	227 Botsuana	327 Brasilien	429 Brunei Darussalam
126	Dänemark	258 Burkina Faso	332 Chile	479 China, einschl. Tibet
127	Estland	291 Burundi	334 Costa Rica	430 Georgien
128	Finnland	231 Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	333 Dominica	411 Hongkong
129	Frankreich	230 Dschibuti	335 Dominikanische Republik	436 Indien
134	Griechenland	224 Eritrea	336 Ecuador	437 Indonesien
135	Irland	281 Eswatini	337 El Salvador	438 Irak
136	Island	236 Gabun	340 Grenada	439 Iran
137	Italien	237 Gambia	345 Guatemala	441 Israel
150	Kosovo	238 Ghana	328 Guyana	442 Japan
130	Kroatien	261 Guinea	346 Haiti	421 Jemen
139	Lettland	259 Guinea-Bissau	347 Honduras	445 Jordanien
141	Liechtenstein	262 Kamerun	355 Jamaika	446 Kambodscha
142	Litauen	242 Kap Verde	348 Kanada	444 Kasachstan
143	Luxemburg	243 Kenia	349 Kolumbien	447 Katar
145	Malta	244 Komoren	351 Kuba	450 Kirgisistan
144	Nordmazedonien	246 Kongo, Demokratische Republik	353 Mexiko	434 Korea, Demokratische Volksrepublik
146	Moldau, Republik	245 Kongo, Republik	354 Nicaragua	467 Korea, Republik
147	Monaco	226 Lesotho	357 Panama	448 Kuwait
140	Montenegro	247 Liberia	359 Paraguay	449 Laos
148	Niederlande	248 Libyen	361 Peru	451 Libanon
149	Norwegen	249 Madagaskar	370 St. Kitts und Nevis	412 Macau
151	Österreich	256 Malawi	366 St. Lucia	482 Malaysia
152	Polen	251 Mali	369 St. Vincent und die Grenadinen	454 Malediven
153	Portugal	252 Marokko	364 Suriname	457 Mongolei
154	Rumänien	239 Mauretanien	371 Trinidad und Tobago	427 Myanmar
160	Russische Föderation	253 Mauritius	365 Uruguay	458 Nepal
156	San Marino	254 Mosambik	367 Venezuela	456 Oman
157	Schweden	267 Namibia	368 Vereinigte Staaten (USA)	461 Pakistan
158	Schweiz	255 Niger	399 Übriges Amerika	459 Palästinensische Gebiete
170	Serbien	232 Nigeria		462 Philippinen
155	Slowakei	265 Ruanda	Australien/Ozeanien/Antarktis	472 Saudi-Arabien
131	Slowenien	257 Sambia	523 Australien	474 Singapur
161	Spanien	268 São Tomé und Príncipe	536 Cookinseln	431 Sri Lanka
164	Tschechische Republik	269 Senegal	526 Fidschi	475 Syrien
163	Türkei	271 Seychellen	530 Kiribati	470 Tadschikistan
166	Ukraine	272 Sierra Leone	544 Marshallinseln	465 Taiwan
165	Ungarn	233 Simbabwe	545 Mikronesien	476 Thailand
167	Vatikanstadt	273 Somalia	531 Nauru	483 Timor-Leste
168	Vereinigtes Königreich	263 Südafrika	536 Neuseeland	471 Turkmenistan
181	Zypern	277 Sudan	533 Niue	477 Usbekistan
199	Übriges Europa	278 Südsudan	537 Palau	469 Vereinigte Arabische Emirate
		282 Tansania	538 Papua-Neuguinea	432 Vietnam
		283 Togo	524 Salomonen	499 Übriges Asien
		284 Tschad	543 Samoa	
		285 Tunesien	541 Tonga	Sonstige Schlüssel
		286 Uganda	540 Tuvalu	997 Staatenlos
		289 Zentralafrikanische Republik	532 Vanuatu	998 Ungeklärt
		299 Übriges Afrika	599 Übriges Ozeanien	999 Ohne Angabe

Anlage zu EF43 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2024**Signierschlüsselverzeichnis für EF 43 = Art des Tarifvertrages****Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4, 5; sonst „leer“.****Dieses Merkmal ist nur für Arbeitnehmer anzugeben.**

Das Merkmal „Art des Tarifvertrages“ dient unter anderem zur Steuerung der zugelassenen Schlüssel einiger anderer Merkmale (insbesondere EF13 „Einstufung“). Für die Schlüssel 11 - 29 sind in EF13 („Einstufung“) nur die Schlüssel des **TVöD/ TV-L/ TV-H** zulässig. Bei Anwendung anderer Tarifverträge ist so weit wie möglich eine Zuordnung der Einstufungen zu den Schlüsseln des TVöD/ TV-L [EF43 = 29] vorzunehmen.

Für einige Tarifverträge (z. B. TV-H, TV-Ärzte und TV-Ärzte/ VKA usw.) wurden eigene Schlüssel vergeben. Der **Schlüssel 51** sollte nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

TVöD/ TV-L und für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD/ TV-L zugeordnete Tarifverträge:

Art-TV	Tarifvertrag
--------	--------------

11 = TVöD (Bund/VKA); Beschäftigte der Entgeltgruppen E1 bis E15Ü gemäß der allgemeinen Entgelttabelle; ohne Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes

12 = TVöD (Bund); Beschäftigte im Pflegedienst der Entgeltgruppen P5 bis P16 (Anlage E)

14 = TV-L, Beschäftigte in der Pflege in den Entgeltgruppen KR5 bis KR17 (Anlage C)

15 = KraftfahrerTV Bund, Pkw-Fahrer-TV-L (TVöD, TV-L i.V.m. den Tarifverträgen für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes bzw. der Länder)

17 = TV-L; Beschäftigte der Entgeltgruppen E1 bis E15Ü gemäß der allgemeinen Entgelttabelle (Anlage B); ohne Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen der Länder

18 = TVöD (VKA); Beschäftigte in der Pflege in den Entgeltgruppen P5 bis P16 (Anlage E)

19 = TVöD (VKA); Beschäftigte im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage C (TVöD-V, TVöD-B), Eingruppierung in die Entgeltgruppen S2 bis S18

20 = TV-L; Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage G; Eingruppierung in die Entgeltgruppen S2 bis S18

23 = TV-Ärzte und TV-Ärzte/ VKA

24 = TV für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (**TV-H**, Kinderzuschlag nach § 23a möglich!); für Pflegekräfte nach Anlage C verwenden Sie bitte den Schlüssel „14“, für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage F den Schlüssel „20“.

27 = Tarifverträge für Wald- bzw. Forstarbeiter/ -arbeiterinnen, sofern dem TVöD/ TV-L zuordenbar, z. B. TV-L-Forst der Länder. Falls nicht zuordenbar, ist der Schlüssel 51 zu verwenden.

29 = **Analoge** Anwendung des **TVöD/ TV-L/ TV-H** oder von Tarifverträgen, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD zugeordnet werden.

Wichtiger Hinweis:

Sofern in EF17 keine Entwicklungsstufe oder Stufe angegeben werden kann, verwenden Sie bitte den Schlüssel „98“ für Festgehalt, bei Arbeitnehmern in Ausbildung den Schlüssel „99“. Für EF18 und EF19 sind die Felder „leer“ zu lassen. Dieser Schlüssel ist auch für Beschäftigte zu verwenden, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind oder deren Arbeitsverträge sich **nach SGB regeln**, sofern sie den Einstufungen des **TVöD/ TV-L/ TV-H** zugeordnet werden können.

noch: Anlage zu EF43 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2024

Signierschlüsselverzeichnis für EF 43 = Art des Tarifvertrages

Arbeitnehmer mit Tarifverträgen, die nicht den Tarifverträgen TVöD/ TV-L/ TV-H (EF43 = 11 - 29) zugeordnet werden können; Ausbildungstarifverträge, öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse (ö-r AV), einzelvertragliche Arbeitsverhältnisse, studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind:

Art-TV	Tarifvertrag
--------	--------------

51 = Für Tarifverträge, bei denen eine Zuordnung zu den Haupttarifwerken nicht möglich ist, sind folgende Schlüssel zu verwenden:

EF12 = 4¹⁾, EF13 = 900 und EF17 = 98

52 = Für Beschäftigte, deren Bezahlung oberhalb der im TVöD/ TV-L/ TV-H vorgesehenen Entgeltgruppen 1 - 15Ü (bzw. E16 bei TV-H) liegen (zur Bestimmung dieser Beschäftigten siehe auch § 5 Abs. 3, 4 BetrVG (**leitende Angestellte**) und § 4 Abs. 1 BPersVG (**übertarifliche Arbeitnehmer**) sowie Chefärzte/ Chefärztinnen).

Zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF13, Seite 5 (Schlüssel EF13 = 161).

53 = Für **Sonstige** Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind, sind folgende Schlüssel zu verwenden:

EF12 = 4¹⁾, EF13 = 900 und EF17 = 98,

54 = Arbeitnehmer in Ausbildung

Hierzu zählen auch die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse (ö-r AV¹⁾) und Praktikanten/ Praktikantinnen mit Arbeitsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist.

Diesen Schlüssel erhalten alle Arbeitnehmer (EF12 = 4, 5) in Ausbildung (EF11 = 2).

EF13 ist dann je nach Art der Ausbildung mit 199, 299, 399 oder 499 zu verschlüsseln (siehe Anlage zu EF13); EF17 erhält den Schlüssel „99“.

57 = Studentische Hilfskräfte (z. B. gemäß TV für studentische Beschäftigte -TV Stud III), soweit sie nicht geringfügig beschäftigt sind.

Zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel „3“, befristete Arbeitsverhältnisse). Studentische Hilfskräfte, die geringfügig (allein)beschäftigt sind, sind wie bisher unter EF10 = 6 nachzuweisen. EF43 bleibt dann „leer“.

58 = Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag, z. B. nach TVSöD, TVdS-L, duales Hebammenstudium nach TVHöD bzw. HebG, Richtlinien für duale Studiengänge und Masterstudiengänge; dazu gehören ausbildungsintegrierte bzw. praxisintegrierte duale Studiengänge sowie ein duales oder ein aufbauendes Masterstudium (der Abschluss eines Ausbildungs- und/oder Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich).

¹⁾ Für nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen in einem ö-r AV sind auch die Schlüssel zu EF18 (Familienzuschlag) und EF19 (Kinderanteil im Familienzuschlag) zu signieren; bitte in Anlage zu EF18 die Fußnote¹⁾ beachten.